STANFORD LIBRARIES

DD
901
E6L5

MEINEM DATER PROFEFFOR
DR. THEODOR LIEBE
ZU BERLIN

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Das

Kriegswesen der Stadt Erfurt

von Anbeginn bis zum Anfall an Preußen

nach archivalischen Quellen

von

Dr. phil. **Georg Liebe**,
Assistenten am Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Weimar 1896.
Verlag von Emil Felber.

Das

Kriegswesen der Stadt Erfurt

von Anbeginn bis zum Anfall an Preußen

nach archivalischen Quellen

von

Dr. phil. **Georg Gieße,**
Assistenten am Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Weimar 1896.
Verlag von Emil Felber.

F22048

DD 901
E6L5

Alle Rechte vorbehalten.

Meinem Vater

Professor Dr. Theodor Liebe

zu Berlin.

Vorwort.

Erſcheint für das Mittelalter als hervorſtechende Eigenſchaft der deutſchen Städte, daß ſie, durch einſeitige Ausnutzung der neuen Geldwirtſchaft früh in feindſeligen Gegenſatz zu den Territorien geſtellt, dazu beigetragen haben, das Bild des Partikularismus noch bunter zu geſtalten, ſo ſei nicht vergeſſen, wie ſie für die Ausbildung des modernen Staates vorbildlich geworden ſind durch ſtraffe Concentration der Regierungsgewalt. Dies gilt vor allem für deren beide Hauptelemente, Finanz- und Kriegsweſen. Auf beiden Gebieten haben die Stadtgemeinden zuerſt die der modernen Staatsanſchauung unerläßlichen Forderungen durchgebildet: directe Beſteuerung und allgemeine Wehrpflicht. Sie zuerſt vermochten bei der Gedrängtheit und dem Reichtum ihrer Bevölkerung die entſcheidenden taktiſchen Fortſchritte ſich zu eigen zu machen, Fußvolk und Feuerwaffen. — Nur in allgemeineren Werken oder ſolchen, die alle Beziehungen einer einzelnen Stadt umfaſſen, hat bisher das ſtädtiſche Kriegsweſen Behandlung gefunden, nicht für ſich allein.

Wenn ich für eine gesonderte Behandlung, wie sie der Umfang des Stoffes zu erfordern scheint, die Stadt Erfurt gewählt habe, so war dafür nicht allein der Reichtum des im Staatsarchiv zu Magdeburg beruhenden mit Ausnahme des früheren Mittelalters ungedruckten Materials maßgebend, sondern die Bedeutung der Stadt und ihrer Entwicklung. Durch ihre Lage an der italienisch-nordischen Handelsstraße früh zu Reichtum und großer Einwohnerzahl gelangt, gekrönt von dem Ruhme, als erste in Deutschland eine Universität begründet zu haben, darf sich die alte Hauptstadt Thüringens den stolzesten Horten deutschen Bürgertums zur Seite stellen. Im dreizehnten Jahrhundert das Joch des mainzischen Oberhirten abschüttelnd, hat sie thatsächlich die Stellung einer Reichsstadt eingenommen, deren formelle Anerkennung nur die Kurzsichtigkeit ihrer Politik verhinderte. Der höchsten Blüte im fünfzehnten Jahrhundert folgte das tragische Verhängnis. Geschwächt durch mancherlei Unglücksfälle, die Verdrängung der Handelswege, die Vordrängung des heimischen Waidbaues vermochte die Stadt ihre Stellung nicht zu behaupten und wurde, gebrochen durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges, wiederum die Beute des mit französischen Waffen kämpfenden Mainzer Kurfürsten, um unter dem Krummstab das traumselige Dasein einer Kleinstadt zu führen bis zum Anfall an Preußen 1802.

Wie solche Schicksale in der Organisation der städtischen Wehrkraft sich wiederspiegelten, das schien mir ein Stoff

der Darstellung würdig. Auf das Befestigungswesen bin ich nur soweit eingegangen als dies ohne Kenntnis der Denkmäler allein nach den Quellen möglich war. Eine Anzahl noch ungedruckter Urkunden sind als Erläuterung im Anhang veröffentlicht.

Magdeburg im Januar 1896.

Georg Liebe.

I.

Zeit erzbischöflicher Herrschaft.

Nicht auf den Trümmern römischer Ansiedlung gleich den größeren Städten West- und Süddeutschlands sondern auf der Grundlage deutschen Bauerntums ist Erfurt erwachsen. Schon 742 wird es von Bonifazius als iam olim urbs paganorum bezeichnet und für einen Bischofssitz geeignet gehalten; der Beisatz rusticorum deutet die einzig mögliche Erwerbsquelle der Einwohner an.[1]) Indessen die günstige Lage an der Furt der Gera ließ bald den Handel sich entwickeln, und 805 erscheint die Stadt in Karls des Großen Capitulare unter den Stapelplätzen der Slavengrenze.[2]) Diese wachsende Bedeutung ist gewiß von Einfluß auf die spätestens durch die Ottonen erfolgte Verleihung von Hoheitsrechten an den Erzbischof von Mainz gewesen, zu dessen Diöcese der Ort bereits gehörte, Rechte, die ihm in hartem Kampfe bald mehr bald weniger zu behaupten gelang bis zu endgültigem Siege.

Wie die einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung

[1]) Urkundenbuch der Stadt Erfurt ed. Beyer I Nr. 1.
[2]) a. a. O. Nr. 4.

erzstiftischen Beamten unterstanden, so die militärische ebenfalls. Sie konnte nur defensiv sein: Der Wert der Stadt als Bewahrerin geistlicher Anstalten, bald auch reicher Kaufmannsgüter wird früh die Notwendigkeit ihrer Befestigung nahe gelegt haben. Wann diese aber zuerst stattgefunden hat, ist wie bei allen größeren Städten ungewiß. Bestand diese erste Befestigung doch gewöhnlich nur aus Erdwall und Pallisadenzaun, um erst später einer Ummauerung zu weichen, die erst um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ihre endgiltige Gestalt zu erhalten pflegte.[1]) Nach einer ersten sagenhaften Erwähnung eines Mauerbaues durch Erzbischof Wilhelm wird ein solcher zum ersten Mal durch das Jahr 1067 und den Namen Erzbischof Siegfrieds I. genauer bestimmt.[2]) Es ist das nicht unwahrscheinlich, wenn wir bedenken, daß die Wormser Mauerbauordnung von Bischof Burchard (1001—24) ausging,[3]) daß Magdeburgs von Otto dem Großen begonnene Mauern 1022 von Erzbischof Gero vollendet wurden, und daß der selbstsüchtigen Politik Siegfrieds ein Stützpunkt erwünscht sein mußte. Jedenfalls kann diese erste Befestigung nicht bedeutend gewesen sein, da sie 1080 für Heinrich IV. kein Hindernis bildete, die Stadt des feindlichen Mainzers einzunehmen und teilweise zu zerstören.

---

[1]) Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 5. — Aus der Zeit Erzbischof Unwans von Bremen berichtet Adamus Brem. II c. 46 (Mon. Germ. SS. VII): Ipso tempore ferunt aggerem Bremensis oppidi firmatum (1013—29). Erst seine beiden Nachfolger bauten die Mauer. — In Kiel plankae seit 1301 bezeugt (Kieler Rentebuch ed. Reuter S. LXVII).

[2]) Falckenstein, Historie von Erffurth S. 50.

[3]) Nach Koehne Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz von Theodalach (891—914).

Sicherer bezeugt ist die Erbauung einer steinernen Mauer durch Erzbischof Konrad und die Bürger im Beginn des sechsten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts.[1]) Auch sie fiel der antikaiserlichen Gesinnung ihres Erbauers zum Opfer, sie wurde 1165 auf Befehl Friedrichs I. von Landgraf Ludwig gebrochen.[2]) Es ist der durch die ganze Geschichte Erfurts sich hindurch ziehende Gegensatz zwischen dem geistlichen Stadtherrn und den alten Gaugrafen, der hier zu Tage tritt. In bisher noch nicht geklärter Zwitterstellung zwischen beiden erscheint das Amt, das im Beginn städtischer Entwickelung auch militärische Kompetenzen in sich zu schließen pflegt, das des Burggrafen. Als erbliche Inhaber sind seit dem 12. Jahrhundert die Grafen von Gleichen nachweisbar; ihr Amt wird stets als Vogtei bezeichnet. Erst 1234 hat das Erzstift die Oberlehnsherrlichkeit darüber von den der stetigen Widersetzlichkeit der Gleicher überdrüssigen Landgrafen erworben,[3]) während es die niedere Gerichtsbarkeit durch Erneuung des städtischen Schultheißen längst besaß. Es ist zu vermuten, daß die Kompetenz des Vogtes schon lange vorher auf die Gerichtsbarkeit beschränkt war, während der geistliche Stadtherr die militärischen Befugnisse an sich gezogen hatte und sie wie andere Zweige der Verwaltung durch seine Beamten versehen ließ. Als Rest früheren Zustandes erscheint die von Falckenstein[4]) über-

[1]) Ann. Reinhardsbr. (ed. Wegele) 1162—65: tunc temporis Erfordia Conradi archiepiscopi ac civium industria lapideo muro circumdatur.

[2]) Chron. Sampetrinum ed. Stübel (Geschichtsqu. d. Provinz Sachsen). — 1164 nach Ann. Reinh.

[3]) Ann. Erphordenses M. G. SS. XVI (vgl. hierzu Kirchhoff, Erfurts Verfassungszustände i. Mittelalter i. Mitteilg. d. Thür.-Sächs. Vereins XII).

[4]) Falckenstein a. a. O. S. 83.

lieferte Thatsache, daß die Grafen von Gleichen das Öffnungsrecht des nach ihrem Löwenwappen benannten Lauenthors bis 1234 besaßen, wo die Stadt den Erwerb der Vogtei durch Mainz benutzte, es an sich zu bringen. Das gleiche Recht ist dem Kölner Burggrafen eigen, an seine Zustimmung aber wird außer an die des Erzbischofs 27. Juli 1180 die Erlaubnis für die Stadtbefestigung geknüpft.[1]) Freilich hatten die Bürger diese auf eigne Hand unternommen und mußten für die Erlaubnis 2000 Mk. Silber zahlen, in Erfurt dagegen war die Neuerrichtung der gebrochenen Mauer 1168 das Werk des Stadtherrn, Erzbischof Christians.[2]) Hatte er mithin die Befestigung der Stadt als in seinem Interesse liegend betrachtet, so entspricht dem, daß der kriegerische Kirchenfürst auch für ihre Verteidigung Sorge trug. Es konnte dies nur geschehen, indem die Stadt wie sonst die Burgen eine Besatzung von Ministerialen empfing. Von einer derartigen Fürsorge zeugt die Urkunde von 1170, laut welcher der Erzbischof zwei Weinbergsparzellen innerhalb der Mauern erwirbt, um sie seinen Rittern Adelbert und Theoderich von Witterda zur Erbauung von Wohnungen zu überweisen.[3]) 1185 tritt uns die Institution völlig geordnet entgegen, Graf Sifrid von Orlamünde wird des Erzstiftes castellanus, indem er ein Haus von ihm zu Lehen nimmt und den Treueid iure castellanorum leistet.[4]) Der letztere Ausdruck bezeichnet jedenfalls nicht Burgmann, wie das häufiger gebrauchte castrensis, sondern Kommandant. Die Stellung des castrensis gewinnt Hermann von Vippach, der sich 8. März

[1]) Lacomblet Urkundenbuch I Nr. 474.
[2]) Ann. s. Petri Erphesf. (SS. XVI).
[3]) UB. d. Stadt E. I Nr. 45.
[4]) UB. Nr. 49.

1233 bereit erklärt, einen Hof im Werte von 40 Mark zu erwerben und vom Erzstift zu Lehen zu nehmen unter Hinzufügung von sechs Mark jährlicher Einkünfte.[1]) Desgleichen empfängt 9. November 1249 Johannes von Herversleben Ländereien im Werte von 30 Mark unter denselben Bestimmungen.[2]) Auf Bewachung eines besondern Postens weist 1227 die Benennung Conradus miles de valva s. Mauricii,[3]) sowie die Erwähnung eines Turmes und Hofes 1. September 1266, mit dem ein Schütze belehnt gewesen war (magister Otto sagittarius).[4]) Aber schon im Beginn des 13. Jahrhunderts hatte die Stadt zum ersten Mal militärische Bedeutung zugleich mit selbständiger Politik offenbart, und dies war im Gegensatz zu dem geistlichen Stadtherrn geschehen. 1203 bildete sie den Stützpunkt König Philipps wie Köln den Ottos und diesmal erwies sich die Befestigung stark genug, des letzteren Belagerung stand zu halten. Erzbischof Sifrid III. aber beklagt sich unter dem 8. Dezember 1203 gegen das Erfurter Marienstift bitter über die Treulosigkeit der Bürger.[5]) Ihre Stellungnahme in der Frage der Reichspolitik war der Vorbote ihrer Loslösung von der geistlichen Stadtherrschaft; von 1212—1250 währte der Kampf, in dem sie entschieden wurde. Der Erfolg war die selbständige Leitung der städtischen Angelegenheiten durch einen Rat von 14 Mitgliedern, aus dem die erzbischöflichen Beamten nach und

[1]) UB. Nr. 108.
[2]) UB. Nr. 140.
[3]) UB. Nr. 95.
[4]) UB. Nr. 208, 209.
[5]) UB. Nr. 67.

nach hinausgedrängt sind.[1]) Den Anfang der Bewegung hatte 1212 die Erwähnung eines dem Stadtherrn aufgedrungenen Beirats zur Erledigung finanzieller Angelegenheiten bezeichnet;[2]) dieselbe Urkunde läßt erkennen, wie die Bürger von dem finanziellen Gesichtspunkt aus auf das militärische Gebiet, zunächst der Befestigung übergreifen. Das Kloster Pforta nämlich, das zur Entschädigung für ein in den Kämpfen zwischen Philipp und Otto von den Bürgern zerstörtes Hospital einen Hof in der Stadt empfängt, erklärt sich zu einer ius civile genannten Abgabe von einer halben Mark zum Mauerbau bereit. Wie hier erhellt das Bestehen einer bürgerlichen Verpflichtung zu einer derartigen Abgabe sowie einer städtischen Competenz zu deren Erhebung aus der Befreiung, welche 9. Dezember 1217 der Rat dem Kloster Georgenthal für seinen Hof zu teil werden läßt. Neben der zu Beiträgen werden noch persönliche Dienstverpflichtungen zum Bau und Wachen erwähnt.[3]) Auch die Verpflichtung zur Heeresfolge suchte die neben der Ministerialenbesatzung erwachsene waffenfähige Bürgerschaft von sich abzuwälzen. Die erste Gelegenheit zum Konflikt bot sich 1233, als Sifrid III. Beihülfe an Wagen und Mannschaft (in curribus et militibus subsidium) forderte und vergeblich durch Interdikt zu erzwingen suchte.[4]) Die Vermutung, daß hierin eine Reaktion gegen die städtefeind-

[1]) Vgl. Beyer, Die Entstehung u. Entwicklung des Rates d. Stadt E. i. Mittelalter. 1892.

[2]) UB. Nr. 72: quibus dispensatio reipublice civitatis Erfordensis credita est.

[3]) UB. I Nr. 82: nec aliquis eos sive ad vallum aut murum aut eciam collectam vel vigilias civitatis pulsare presumat.

[4]) Ann. Erphord. (a. a. O.)

lichen Reichsgesetze von 1232 zu sehen sei, erfährt Bestätigung durch die Thatsache, daß Bremen sich im Beginn desselben Jahres die Freiheit von der Heeresfolge von seinem Erzbischof gewährleisten ließ.[1]) Auch Erfurt gelang es durch das stets wirksame Mittel einer Geldzahlung, die Aufhebung des Interdikts und der demselben folgenden Reichsacht zu bewirken; im Juli 1234 bestätigte Kaiser Friedrich, im September unter Aufhebung der Acht König Heinrich ihre alten Rechte und Gewohnheiten.[2])

Günstig für das Streben der Stadt nach Unabhängigkeit waren die unruhigen Zeiten, welche 1247 mit dem thüringischen Erbfolgekriege hereinbrachen; sie gaben den Bürgern die erste Gelegenheit zu selbständigem kriegerischen Auftreten, zunächst freilich noch unglücklich. Ein Ausfall, den sie 1249 gegen den vom Glück begünstigten Prätendenten Heinrich von Wettin unternahmen, endete mit schweren Verlusten an Toten und Gefangenen. Allerdings wird dabei hervorgehoben, es seien ärmere schlecht bewaffnete und kriegsunkundige Bürger gewesen,[3]) also nicht von den rittermäßig gerüsteten Geschlechtern, den späteren Gefrunden, sondern von der nur erst zu defensiver Verwendung geeigneten Masse der Bürgerschaft, der Ackerbauer und Handwerker. Aber der errungenen Selbständigkeit in der inneren Verwaltung folgte bald der erste äußere Erfolg.

---

[1]) Bremisches UB. I Nr. 172.
[2]) UB. Nr. 112, 113.
[3]) Ann. Erphord.

II.

Zeit der Blüte.

Frei von stadtherrlicher Bevormundung trat Erfurt in eine bewegte Periode voll harter Kämpfe und stolzer Kraftbewährung ein. Das Jahr ihres Sieges 1250 brachte den Tod Kaiser Friedrichs II.; die unruhigen Zeiten des Interregnums mußten einer Stadt mit rasch an Ausbreitung zunehmendem Handel besonders empfindlich sein, und daß sie während des Jahres 1290 die Residenz des Habsburgers wurde, konnte ihr keine dauernde Hilfe gewähren. Denn die Schrecken der Anarchie wurden für Thüringen bis in das nächste Jahrhundert in Fortdauer erhalten durch den Krieg zwischen Landgraf Albrecht und seinen Söhnen. In diesen Nöten hat sich Erfurt durch thatkräftige Selbsthilfe als zu der errungenen Freiheit reif erwiesen.

In das Jahr 1268 fällt die erste ruhmvolle Waffenthat der Erfurter Bürgerschaft und als ihr Lohn die erste Ausbreitung ihres Gebiets. Die in der Nähe gelegene Burg Stotternheim wurde erobert und zerstört und der Burgherr Ludolf bequemte sich, das Terrain derselben mit Zustimmung des Landgrafen den Siegern für 150 Mark abzutreten, für die er Güter innerhalb der Stadt als Burglehen und noch 50 Mark zu seiner häuslichen Einrichtung empfing.[1]) Es erscheint in hohem Maße bezeichnend für die Selbstherrlichkeit der Stadt in militärischen Angelegenheiten, daß das feudum castrense jetzt vom Rat verliehen wird statt vom Erzbischof. Die Folge war alsdann die Ver-

[1]) UB. Nr. 228.

leihung des Bürgerrechts, wobei in den Fällen eines nicht dauernden Wohnsitzes in der Stadt das Burglehn nicht in Gütern, sondern in Geld gegeben wurde — die Wurzel der späteren Bündnisverträge. Schon 20. Juni 1267 wird ein Ritter Heinrich von Meinwarsburg als civis genannt,[1]) 29. September 1277 empfängt Graf Albert von Gleichen für sich und seine Erben das Bürgerrecht und 100 Mark gegen Verpfändung von Gütern, wofür er seinen Beistand zusagt.[2]) 30. Juli 1280 werden Graf Otto von Orlamünde bei seiner Aufnahme zum concivis 25 Mark zugesichert unter der ausdrücklichen Bezeichnung als pheodum castrense, dafür stellt er 25 gerüstete Pferde.[3])

Aber neben diesem übernommenen Element der Stadtverteidigung beginnt jetzt die Wehrkraft der Bürger hervorzutreten. Als kriegerische Dienstpflicht werden 22. Juni 1271 Wachen genannt,[4]) indessen verpflichtet ein 1268 mit Landgraf Albert geschlossenes Bündnis die Bürger auch, ihm zu Hilfe zu ziehen, jedoch nicht außerhalb Thüringens.[5]) Es ist der erste der später so häufigen Verträge. Auszüge der bewaffneten Bürgerschaft werden ausdrücklich erwähnt, so 1287 zur Einnahme von Vargula und Neumarkt, 1290 mit der Mannschaft König Rudolfs wider die thüringischen Raubschlösser, 1304 gegen die Schlösser des Burggrafen von Kirchberg auf dem Hausberge bei Jena: Kirchberg, Windberg, Greifberg. Alle waren von Erfolg gekrönt, der Bericht über den letzten ist ein schönes Beispiel des erwachten

[1]) UB. Nr. 218.
[2]) UB. Nr. 290, 291.
[3]) UB. Nr. 305.
[4]) UB. Nr. 248.
[5]) UB. Nr. 223 (Nr. 251 Erneuerung am 12. März 1272).
[6]) Chron. Sampetr.

waffenfreudigen Selbstbewußtseins. Er setzt auch der jahrhundertelang bewährten Waffenbrüderschaft mit Mühlhausen ein Denkmal, das mit der Hälfte seiner Mannschaft zur Hilfe ausgerückt war (Daz man en des durch rechte fruntschaft ummer danken sal die wile daz Erforte ummer dicheinen tac gestet). Landgraf Diezmann versuchte bei dieser Gelegenheit sich Windbergs zu versichern, die Bürger aber brachen es samt Kirchberg (Der drouwe ensatzen die von Erforte nie umme ein har).[1])

Die härteste Probe aber hatte die Bürgerschaft zu bestehen, als 1309 Landgraf Friedrich vor die seinem Vater Albrecht verbündete Stadt rückte und die Brühler Vorstadt verbrannte. So groß war die Bedrängnis, daß sogar die jüdischen Einwohner zur Mauerhut herangezogen wurden.[2]) Die Not der Zeit führte den letzten entscheidenden Schritt in der Verfassungsentwicklung der Stadt herbei: die Gemeinde, durch das Stocken von Handel und Gewerbe schwer bedrückt und zugleich gezwungen, für den so schädlichen Krieg das meiste zu leisten, empörte sich im Angesicht des Feindes und erzwang von den Geschlechtern mit Waffengewalt die Demokratisierung der Verfassung. Nachdem schon 1283 eine Volksbewegung zur Aufnahme einzelner Handwerker in den Rat geführt hatte, wurden 1310 die Vierherren eingesetzt, welche den römischen Tribunen vergleichbar die Rechte der Gemeinde gegenüber den Gefrunden zu wahren hatten.[3]) In dem grundlegenden Vertrage findet sich auch eine Bestimmung, welche auf die Art der Kriegführung ein Streiflicht fallen läßt: es soll, falls ein ehren-

[1]) Monum. Germ. SS. XXX.
[2]) Chron. Sampetr.
[3]) Beyer a. a. O. S. 14 f.

voller Friede nicht möglich ist, festgesetzt werden, was jeder nach seinem Vermögen an Pferden stellen soll.[1]) Der Roßdienst bildet also die Grundlage der kriegerischen Leistung, die somit auf den reicheren Bürgern lag, während die ärmeren wohl hauptsächlich defensiv verwendet wurden. Darauf deuten auch sonst Anzeichen hin. 1288 und 14. Dezember 1319 wird als bürgerliche Leistung neben Schoß, Ungeld und Wachen das Halten von Streitrossen genannt.[2]) Der Schutzbrief Heinrichs VII. 18. Juli 1309 bestimmt die Reichshilfe der Erfurter unter Beihilfe von 100 Pferden des Grafen von Orlamünde (s. o.) auf 250 Streitrosse.[3]) In ihrem Bündnis mit dem Abt von Fulda 19. Februar 1312 verspricht die Stadt ihm Zuzug von 45 Mannen auf Rossen und 15 gewappneten Schützen.[4]) Das Hervorheben dieses von den Reichen zu leistenden Dienstes seitens der Gemeinde weist auf deren Streben hin, die persönliche Leistung auf die Stadtkasse abzuwälzen durch das Halten von Söldnern. Wurde schon das ein dauerndes Verhältnis begründende Burglehn in Geld gezahlt (s. o.), so lag es nahe, als die wachsende Größe der Stadt und ihre selbständige Politik vermehrte Streitkräfte erforderten, diese auf Zeit zu gewinnen, d. h. durch Sold.

Söldner waren zumal für den kleinen Krieg unentbehrlich, der die Bürger anhaltend in ihrem Berufe hinderte, und so finden wir zuerst 1275, als Erfurt mit einer Anzahl

---

[1]) UB. Nr. 555: petimus ut unumquemque nostrum continere secundum valorem suarum rerum equum vel runcinum (leichtes Pferd) habere inbeatis plures vel pauciores.

[2]) UB. Nr. 373, 627.

[3]) UB. Nr. 552.

[4]) UB. Nr. 567.

thüringiſcher Grafen in Fehde verwickelt war, militiam et armatos circiter 300 aliunde conductos.[1]) Schwierigkeiten bot immer die Unterbringung eines ſolchen Bevölkerungszuwachſes und wie 1170 das Marienſtift zwei Parzellen innerhalb der Mauern zur Unterbringung erzbiſchöflicher Burgmannen abtreten mußte, ſo benutzte auch 1275 der Rat den geräumigen Mainzer Hof als Maſſenquartier für die stipendiarii.[2]) Er mußte ſich aber zum Erſatz des durch deren Rohheit angerichteten Schadens bequemen.[3]) Ebenſo wurden 1309 die Höfe der geiſtlichen Körperſchaften zu deren ſchwerem Ärgernis benutzt.[1]) Damals fielen bei einem Ausfall 70 Söldner mit ihrem Hauptmann Ludwig de Guttirn in feindliche Gefangenſchaft. Dagegen 1305 bei der Fehde mit Landgraf Friedrich hat der Rat ſeine Söldner bei den Bürgern einquartiert zu deren großem Mißbehagen (Dieselbe rat satzte ouch lute unde soldenere die gewunnen warn uf der stat phenninge in der lute hus also die gemeinde duchte daz daz unglich were).[4]) Es iſt anzunehmen, daß auch die ungewöhnlich ſtarke Hilfe von 250 Reitern und 510 gewappneten Schützen, die Erfurt 8. Juli 1308 der Stadt Mühlhauſen gegen Markgraf Friedrich verſprach, großenteils aus Söldnern beſtand, falls der Inhalt der nicht mehr auffindbaren Urkunde nicht unrichtig überliefert iſt.[5]) Dieſe Söldner waren wohl noch überwiegend Edelleute, wenigſtens die zu Roß dienenden. Des im Dienſte der

[1]) Chron. Sampetr.

[2]) Die Benennung erſcheint zuerſt in den Statuten des rheiniſchen Städtebundes 1256.

[3]) UB. Nr. 281.

[4]) Mon. Germ. XXX.

[5]) Herquet, Urkundenbuch der Reichsſtadt Mühlhauſen Nr. 268.

Stadt gefallenen Heinrichs de Alrestete Söhne empfingen 11. Juli 1282 dessen Sold (sollarium) im Betrage von 50 Mark als Entschädigung,[1]) und die 1309 so zahlreich Angeworbenen bezeichnet Rothe als „ehrbare Leute".[2]) Auf ein mögliches Vorhandensein städtischer Banner deutet die Nachricht, daß 1307 Erzbischof Peter von Mainz von Klerus und Volk empfangen worden sei cum crucibus et vexillis.[3]) Da 1290 bei König Rudolfs Einzug beide Gruppen erscheinen cum crucibus et reliquiis sanctorum, dürften unter vexilla schwerlich Kirchenfahnen zu verstehen sein.[4])

Daß mit den Streitkräften auch die Sorge für die Befestigung in die Gewalt der Stadt überging, bezeugt schon die Erwähnung eines von ihr erhobenen Ungeldes (1288, 1319), das stets der Befriedigung dieses neu auftauchenden Bedürfnisses gedient hat. Außer der Mauer werden jetzt auch Bollwerke (propugnacula 1296, 1309) und Türme (1309) erwähnt,[5]) doch war die Brühlvorstadt 1309 noch unbefestigt, und 1315 wird ein Garten bezeichnet als gelegen in nova civitate und bis zu den Mauern der Stadt sich erstreckend.[6]) Der Verlauf der Mauer wird bezeichnet durch den Abhang des Petersberges und die Schleife der wilden

[1]) UB. Nr. 321.

[2]) Düringische Chronik hrsggb. von Liliencron (Thüring. Geschichtsquellen III).

[3]) Chron. Sampetr.

[4]) Das zuerst erwähnte städtische Banner ist der Wormser stanthart, der Fahnenwagen, der am 30. April 1259 mit dem Zeughaus verbrannte (Chron. Wormat. in Boos Monumenta Wormat.). Zu dem Namen vgl. Landgraf Ludwigs Banner segehard (Ann. Reinhardsbrunn. 1190).

[5]) UB. Nr. 453, Chron. Sampetr.

[6]) UB. Nr. 577.

Gera. An Thoren werden im 13. Jahrhundert bereits erwähnt: Krämpfer-[1]) 1196, Löwen- 1210, Moriz- 1227, Löber- 1250, Wasser- 1250, Johannis- 1290. Das Bestreben, militärische Stützpunkte außerhalb der Stadt zu gewinnen, erhellt aus der Bündnisverpflichtung auswärtiger Burgeninhaber, diese den Bürgern offen, ihren Feinden geschlossen zu halten, sie zum „offen Haus" zu machen. So thut es 29. Mai 1276, 30. Juli 1280 der Graf von Orlamünde, 1284 Landgraf Albrecht.[2])

Mit dem 1310 erfolgten Abschluß der Verfassungsentwicklung Erfurts tritt mit der steigenden Entfaltung des städtischen Handels und Reichtums sowie ihres darauf begründeten Einflusses eine Veränderung der Politik hervor. Im Mittelpunkt derselben steht nicht mehr der nominelle Stadtherr, der Erzbischof von Mainz, sondern die thüringischen Landgrafen. Des ersteren immer mehr beschränkte Rechte waren 1289 in den concordata Gerhardi fixiert worden[3]), dazu hinderten die häufigen zwiespältigen Wahlen eine energische Behauptung bestrittener Rechte des Stuhls. Die Landgrafen dagegen waren durch ihre das Stadtgebiet umklammernde Territorialmacht und das Geleitsrecht auf den zu ihr führenden Straßen im Stande, ihre wichtigste Lebensader, den Handel, zu unterbinden. Die schwerste Gefahr drohte der Stadt, wenn beide feindliche Elemente sich ver-

[1]) Für dieses glaube ich gegenüber der Erklärung als Thor der Krümper (Wollenweber) an der von Kirchhoff gegebenen als Thor der Krampfen (nach dem nahen Hospital) festhalten zu sollen (vgl. Kirchhoff, Die Bedeutung des Namens Krämpferthor, Erfurter Mitt. VII S. 38 f.).

[2]) UB. Nr. 285, 305, 349.

[3]) Abgedruckt bei Kirchhoff, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt.

banden, eine Konstellation, die sich im 14. und 15. Jahrhundert mehrfach wiederholte und der Erfurt 1483 endlich unterlag. 1334 war Erfurt dem Bunde beigetreten, der eine große Zahl thüringischer Grafen und Herren gegen den um sich greifenden Ehrgeiz des jungen Landgrafen Friedrich vereinigte. Als nun im folgenden Jahre der mainzische Provisor in Erfurt, Hermann von Bibera, dessen energische Betonung erzstiftischer Rechte, aufgezeichnet im sog. Bibera-Büchlein,[1]) die Bürger erbitterte, tumultuarisch gefangen genommen wurde, da verband sich Erzbischof Balduin von Trier, Administrator von Mainz, auf dessen Seite Erfurt bei der zwiespältigen Wahl von 1328 getreten war, mit dem Landgrafen, dem bisherigen Anhänger seines Gegners Heinrich von Virneburg. Beider Truppen rückten 1336 vor die Stadt, die hart bedrängt nur durch die Friedensvermittlung der Landgräfin-Mutter gerettet wurde.[2]) Das gute Einvernehmen der Stadt mit den Landgrafen erfuhr erst 1373 eine Störung, als jene sich bei der Mainzer Wahl auf Seite Adolfs von Nassau stellte gegen Ludwig, den Bruder der Landgrafen Friedrich, Wilhelm und Balthasar, da sie fürchten mußte, daß Ludwig seinen Brüdern die noch übrigen mainzischen Rechte, Zoll, Münze, Gericht und Freizinsen in die Hände spielen würde. Vergeblich trat Karl IV. für Ludwig ein, Erfurt trotzte der kaiserlichen Acht wie dem erzbischöflichen Bann und päbstlichen Interdict. Die Belagerung, die die Landgrafen 1375 eröffneten, vermochte trotz der kaiserlichen Unterstützung gegen die feste Stadt nichts auszurichten, die schonungslose Verwüstung der Umgegend führte bald zum

[1]) Abgedruckt bei Kirchhoff, Weistümer.

[2]) Vgl. Beyer, Die Stadt Erfurt während des Streites um das Erzbistum Mainz zwischen Heinrich v. V. und Erzbischof Balduin v. T. S. 15 f.

Mangel und zur Auflösung des Belagerungsheeres. Ein durch den Kaiser vermittelter Waffenstillstand leitete den Frieden ein, der kirchliche Streit wurde durch Ludwigs Erhebung auf den Magdeburger Stuhl beigelegt.[1]) Bei dem um die Mitte des 15. Jahrhunderts wütenden Bruderkriege zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm litt auch das Erfurter Gebiet schwer unter den Verwüstungen, mit denen der Krieg von beiden Seiten geführt wurde. Dagegen hatten die Bürger bei dem sich daran anschließenden Vorgehen Herzog Wilhelms gegen Apel Vitztum, seinen bösen Ratgeber, Gelegenheit, sich rühmlich hervorzuthun. Hatte die Stadt allen Gefahren mutigen Widerstand entgegengesetzt, so war ihr Ende des 15. Jahrhunderts der erste Schritt auf abwärts geneigter Bahn beschieden. Diether von Isenburg, nach seinem Zurücktreten vor Adolf von Nassau 1475 abermals zum Erzbischof gewählt, stützte sich auf Kurfürst Ernst von Sachsen, dessen noch unmündigen Sohn er zum Provisor des Mainzer Hofes in Erfurt ernannte. Mistrauisch gegen diese ihm schon öfter gefährlich gewordene Verbindung verweigerte der Rat die Huldigung und es entbrannte ein Streit, der zuerst von Diether auf dem Prozeßwege, dann von Ernst mit den Waffen geführt wurde. Die noch durch den furchtbaren Brand von 1472 erschöpfte Stadt sah sich 1483 gezwungen, die Verträge von Weimar mit Sachsen und Amorbach mit Mainz einzugehen, welche ihr Gebietsabtretungen, Kriegskosten und die jährliche Zahlung eines Schutzgeldes an Sachsen auferlegten. Fortan tritt die selbständige Action der Stadt zurück, die sich auf

[1]) Vgl. Beyer, Erfurt im Kampfe um seine Selbständigkeit gegen die Wettiner 1370–82. 1894.

den ermattenden Widerstand gegen die wetteifernden Annexionsgelüste von Mainz und Sachsen beschränkt.[1])

Das 14. und 15. Jahrhundert bedeuten die Blütezeit, wie für das städtische Wesen Deutschlands überhaupt, so auch für Erfurt. Dem Wachsen der Ansprüche von außen wie des Selbstgefühls entsprach die machtvolle Entwicklung des Kriegswesens. Hier treten nach erkämpfter Selbständigkeit die beiden vorher entwickelten Elemente, Bürgerwehr und Söldner, in den Vordergrund. Mit den ausgedehnteren politischen Beziehungen wächst die Möglichkeit, sich auf Bundesgenossen zu stützen und an Stelle der vereinzelten „Offenhäuser" entwickelt sich jetzt neben wechselnden Beziehungen zu den verschiedenen thüringischen Dynasten ein auf Erkenntnis der Interessengemeinschaft beruhendes dauerndes Bundesverhältnis mit Mühlhausen und Nordhausen. In diesen Verbindungen nimmt Erfurt stets eine leitende Stellung ein vermöge der Macht, die es in der Zahl seiner Mannschaft wie in seinen Geldmitteln darstellt. Allmählich aber tritt die Geneigtheit hervor, mehr den letzteren zu vertrauen und das Söldnerwesen überwiegt entsprechend der in den Kommunen aller Zeiten nachzuweisenden Bewegung.

Wie in allen Städten hatte auch in Erfurt die Demokratisierung der Verfassung eine solche des Kriegswesens zur Folge. Neben den rittermäßig dienenden Patriziern wird mehr und mehr das Fußvolk der Handwerker eine Macht.

Allerdings erscheint das städtische Fußvolk wie im 13. Jahrhundert noch vorzugsweise bei Unternehmungen gegen feste Plätze verwendet, in freier Feldschlacht nur mit Anlehnung an die eigene feste Stadt, aber ganz anders als jener erste

[1]) Beyer, Geschichte d. Stadt Erfurt bis zur Unterwerfung unter die Mainzische Landeshoheit (1664) S. 30 ff.

unglückliche Ausfall 1249 verlaufen jetzt ihre Waffenthaten. Kein Bericht von einem Angriff auf die vielbefeindete Stadt, der nicht der tapferen und vor allem der rasch entschlossenen Gegenwehr der Bürgerschaft gedächte! Der Angriff Balduins von Trier 1336 wird bezeichnet durch das blutige, für beide Teile verlustreiche Gefecht in dem Espich.[1]) Im Grafenkriege, der die Stadt an des versöhnten Landgrafen Friedrichs Seite sah, trieben sie mit ihm vereint die Gegner 1342 von ihren Mauern ab und nahmen an der Entscheidung bei Arnstadt ruhmvollen Anteil (do quomen sie mit hufin zu pherdin unde zu fusse mit storme us der stat).[2]) Ein Beispiel fortgeschrittener Kriegskunst giebt die Einnahme der von räuberischen Edelleuten besetzten Wachsenburg durch eine Minenanlage (facientes subterraneum transitum per centum cubitus longitudinis ante castrum per sive infra murum per 100 claifteren occulte intrantes)[3]), eine That, die im Volkslied verherrlicht wurde.[4]) Über die Organisation der bürgerlichen Wehrkraft sind nur zerstreute Nachrichten erhalten. Das Hauptstück ist der 1351 erneuerte Zuchtbrief, in welchem die Artikel 129—134 sich mit dem Kriegswesen beschäftigen.[5]) Es erhellt daraus, daß jeder Büger nach seinem Vermögen Waffen zu halten verpflichtet war, die zeitweilig gemustert wurden. Das Fehlen wurde mit 5 Schillingen gestraft.

[1]) Ein Gehölz; der gleiche Name findet sich in der Nähe von Zeitz.

[2]) Rothe a. a. O. S. 577.

[3]) Nic. de Siegen a. a. O. S. 439. Vgl. die Einnahme von Toron bei Tyrus 1197 durch Bergleute aus dem Rammelsberg bei Goslar (Arnoldi, Chron. Slav. V 28). Wissenschaftlich behandelt wird der Minenkrieg zuerst im 13. Jhrhdt. durch Egidio Colonna.

[4]) Liliencron I Nr. 96.

[5]) Nach dem Engelmannsbuch hrsggb. von Förstemann, Neue Mitteilungen VII 2 S. 101.

Ebenso bestimmen mehrere Artikel der städtischen Feuerordnung von 1429, daß jeder Bürger zünftig oder nicht harnasch habe, zum mindesten Jopen, Spieß und Eisenhut. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift bis zum Walpurgistage zog Verlust des Handwerks für den Zünftler, der Braugerechtigkeit für den Nichtzünftigen nach sich. [1]) Des weiteren bestimmt der Zuchtbrief, daß in der Stadt gehaltene Pferde nur im Notfall aufgeboten werden sollen und gegen Ersatz etwa erlittenen Verlusts. Der Roßdienst wird also nicht mehr als Pflicht des dazu fähigen Bürgers angesehen wie noch Anfang des Jahrhunderts. Dem Fußvolk wird aber selbständige Aktion streng untersagt. Bei einem Auflauf vor der Stadt soll jeder herzueilen und zwar bewehrt bei Strafe eines Schillings, aber am äußersten Graben soll man der Ratsherren oder der Hauptleute warten. Niemand soll vom Banner weichen, auch nicht um Gefangene zu eskortieren bei Verlust des Bürgerrechts. Zur Ergänzung sei es gestattet, das befreundete Nordhausen heranzuziehen, über das wir besser unterrichtet sind. [2]) Die dritte Statutensammlung (1350—1456) enthält genaue Bestimmungen über die erforderlichen Rüstungsstücke nach dem versteuerten Vermögen in 4 Klassen. Auch hier schreibt die Einung von 1350 bei Feindesgefahr sofortige Wappnung und Anschluß an die Hauptleute vor. Aus dem 15. Jahrhundert sind mehrere Schlachtordnungen mit Namennennung der Bürger erhalten. Die Einteilung war in 21 Rotten nach den Kirchspielen, jede zu 2 Rottmeistern und einige 20 Mann; die

[1]) Staatsarchiv Magdeburg, Urkunden Erfurt XXIV 4. — Zu Straßburg wird 1350 vorgeschrieben: Eisenhut, Kragen, Panzer, Schurz, Handschuh, Beingewand, Spieß, Schwert (v. Maurer, Städteverfassung 1 S. 502).

[2]) K. Meyer, Die Reichsstadt Nordhausen als Festung (Ztschr. d. Harzvereins Bd. 21).

Zahl der Waffenfähigen betrug Ende des Jahrhunderts etwa 600 Mann. Für Erfurt ist mangels bestimmter Nachrichten anzunehmen, daß für die militärische Einteilung, wie im 16. Jahrhundert nachweisbar, schon im Mittelalter die lokale Einteilung der Stadt in die vier Viertel S. Viti, S. Johannis, S. Mariä, S. Andreä maßgebend gewesen ist, unter denen wohl die 28 Pfarren [1]) als Unterabteilungen fortbestanden. Sind doch die Viertel vom Siege der Demokratie 1310 bis zur Unterdrückung der städtischen Selbständigkeit 1664 die Grundlage der Stadtverfassung gewesen, während die Pfarren u. a. zur Organisation der Feuerpolizei und der Steuerumlage dienten. Auch in andern Städten diente die Viertelsteilung militärischen Zwecken, so mit der kirchlichen zusammenfallend in Worms, ihr sich anlehnend in Basel. [2]) Bei Annahme der Bevölkerungsziffer wird man am besten Kirchhoff [3]) folgen, der sie für das 14. und 15. Jahrhundert auf 20 000 berechnet, während von Tettau [4]) bis 30 000 gehen will. Die Zahl der Waffenfähigen dürfte sich danach auf 2000 stellen, was dem Verhältnis der jeweilig von Erfurt und Nordhausen gestellten Bundestruppen entspricht. Weit genug freilich

[1]) Es waren weltliche Sondergemeinden, die nur zum Teil mit den 23 kirchlichen zusammenfielen, älter als die 1182 schon bestehende Parochialeinteilung und vielleicht Grundlage der Ratsverfassung (Vollbaum, Die Specialgemeinden der Stadt Erfurt 1881).

[2]) Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. 1885. — Vgl. die Aufforderung Kurfürst Friedrichs an den Rat von Leipzig, sich zu rüsten mit der helfte als zween vierteln (Urkundenbuch d. Stadt L. I Nr. 256). Andere Beispiele s. Maurer a. a. O. I S. 518 f.

[3]) Beiträge zur Bevölkerungsstatistik von Erfurt (Mitteilg. d. Vereins f. Geschichte u. Altertumskunde von E. V S. 59 f.).

[4]) Beiträge zu einer vergleichenden Topographie u. Statistik von E. (ebenda XII S. 196 f.).

bleibt die Zahl hinter der Ruhmredigkeit des historischen Liedes aus der Schlußzeit städtischen Glanzes zurück: sie konden uch breugen zentusint man zu stormen und zu striten.[1]) Einen Blick in das wohlversehene Zeughaus der Stadt eröffnet eine Nachricht Falckensteins zum Jahre 1362. Danach überantwortete der alte Rat dem neuen: 61 Platten, 14 Pickelhauben, 23 Grusener (Waffenröcke), 58 Panzer, 27 Paar Handschuh, 680 Stegreif-Armbrüste[2]) und anderes Kriegsmaterial. Das Zeughaus befand sich seit 1444 in einem vom Juden Freydel erkauften steinernen Gebäude im Hof des Rathauses. Von Rüstungsstücken jener Zeit haben sich als große Seltenheit in Erfurt zwanzig Schilde erhalten, die meist dem 14., zum Teil noch dem 13. Jahrhundert angehören.[3]) Aus Tannenholz gefertigt, mit Schweinsleder innen wie außen überzogen, durchschnittlich 2 Fuß 5 Zoll breit, 5 Fuß 3 Zoll hoch, gehören sie zur Gattung der Setzschilde. Sie tragen aufgemalt außen das Erfurter Wappen, je nach der Zeit verschieden gebildet, innen zum Teil das Bild des heiligen Christoph in der obern rechten Ecke; glaubte man doch, daß wer es angeschaut an demselben Tage keines plötzlichen Todes sterben werde. Einzelne weisen noch in Löchern und eingedrungenen Pfeilspitzen die Spuren der Feldschlacht auf.

Daß auch die Erfurter sich in der dem städtischen Fußvolk eignen Weise der Wagen bedienten, bekunden mehrere wenn auch vereinzelte Nachrichten. Die nächste Ausnutzung, die zur

[1]) Liliencron II Nr. 160.

[2]) Solche besaß Freiberg 1379 38, dazu 19 Ruckarmbrüste, die 2 Mann erforderten (UB. d. Stadt Fr. I Nr. 128).

[3]) Herrmann, Das Wappen und die Siegel der Stadt Erfurt (Mitteilungen I S. 59 f.).

schnelleren Beförderung, für Straßburg als Folge der Zunftkämpfe ausdrücklich bezeugt, erscheint in Erfurt erst im 15. Jahrhundert während der Unruhen des Bruderkrieges. Von dem reisigen Zeug wird die Besatzung der Wagen unterschieden, auf deren jeden zwölf Wappner gerechnet werden.[1]) Gleichzeitig aber erkennen wir hier auch die erst im 15. Jahrhundert durch die Hussiten ausgebildete taktische Verwertung der Wagenburg. Sie bestand darin, daß die bei drohendem Angriff zu einer geschlossenen Umfassung formierten Wagen dem Fußvolk einen Stützpunkt gegen die Reiterei gewährten.[2]) Die große notwendig dazu erforderliche Übung veranlaßte 1447 die Erfurter bei dem drohenden Angriff Herzog Wilhelms, vollständige Manöver bei Neuseß anzustellen unter Leitung eines vom Landgraf Friedrich gesandten Meisters, was zahlreiche Zuschauer aus Studenten und Bürgerschaft herbeizog.

Auch mit dem Transport- und Verteidigungsmittel der Wagenburg blieb das städtische Fußvolk zu schwerfällig, um anders als zu einzelnen Vorstößen verwendet zu werden; für weitere und länger dauernde Unternehmungen blieben die Städte auf solche angewiesen, die den Krieg als Handwerk betrieben. Diese fanden sich, so lange der Schwerpunkt der Heere in der Reiterei lag, vorzugsweise beim Adel. Wie überall die Gleve, d. h. der völlig gerüstete Reisige mit einem berittenen Knecht die Einheit zur Berechnung der Heeresstärke bildete, so auch in Erfurt. 1331 nahm die

[1]) Konrad Stolles thüringisch-erfurtische Chronik ed. Hesse 1854, S. 23, 26. — 1435 fordert Kurfürst Friedrich von Dresden 50 redliche Männer auf Wagen mit Armbrüsten und Handbüchsen. (Urkundenbuch d. Stadt Magdeburg ed. Hertel II Nr. 343.)

[2]) v. Wulf, Die hussitische Wagenburg. 1889. Frühere Beispiele giebt Jähns Geschichte der Kriegswissenschaften S. 297.

Stadt gegen Markgraf Friedrich von Meißen 300 Mann an mit glen umbe sult.[1]) Die Söldner werden als Diener der Stadt von den Bürgern unterschieden, so 1371, wo Herzog Otto von Braunschweig für die Gefangenen beider Klassen 6000 Mark beansprucht, 1395, wo Burggraf Hans zu Starkenberg von ihnen gefangen wird.[2]) Die von Falckenstein[3]) ohne nähere Zeitangabe hinter dem Zuchtbrief von 1351 aufgeführte „Ordnung der Spießknechte", von der er nur einige Artikel giebt, kann sehr wohl in dieselbe Zeit gehören, da ihr Inhalt wesentlich mit den in der Nordhäuser Einung von 1350 ausgesprochenen Grundsätzen übereinstimmt. Es ist offenbar dieselbe, von der sich eine Abschrift aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts erhalten hat, in welcher die auf die Feldschlacht bezüglichen Punkte aus dem Zuchtbrief entnommen sind.[4]) Sie bestimmt, daß nur im Dienst der Stadt erlittener Schaden ersetzt werden soll; die gehaltenen Pferde sollen auf ihre Leistungsfähigkeit von den Vorstehern des Marstalls begutachtet werden; die Verfügung über gewonnene Beute bleibt dem Rat; dieser hat das Kündigungsrecht. Daß es sich bereits um eine stehende Truppe handelt, geht daraus hervor, daß sie bei Feuer oder Aufruhr vor dem Rathause antreten müssen. Eine Kasernierung bestand nicht, denn jeder soll angeben, wo er in seiner Herberge oder Mietwohnung zu finden sei, ohne Urlaub hingegen nicht fortreiten.

Konnte eine kleinere Schaar, wie sie hier für dringende Fälle vorgesehen ist, nicht für eine weitgreifende Macht-

---

[1]) Rothe a. a. O. S. 560.
[2]) St. A. M. Erfurt XVII 48, XIX 4.
[3]) S. 247.
[4]) St. A. M. Erfurt XXVI 12.

entfaltung genügen, so bildete überhaupt der bereits Ende des 13. Jahrhunderts genannte Sold für Erfurt im 14. Jahrhundert noch nicht in dem Maße das Mittel zur Aufbringung von Streitkräften wie in den west- und süddeutschen Städten. Der steten Notwendigkeit, schlagfertige Truppen zur Verfügung zu haben, boten sich als geeignete Aushülfe Bündnisse dar, die eine bestimmte Kriegsmacht jeder Zeit gewährleisteten. In unerschütterlicher Festigkeit ziehen sich vor allen die Verträge mit den durch gleiche Interessen verbundenen Städten Nordhausen und Mühlhausen durch zwei Jahrhunderte hin. Die erstere erscheint so zum ersten Male genannt den 12. Mai 1355, die letztere den 25. April 1368, beide gemeinsam 1387, 1396, 1400, 1415, 1424, 1432, 1444, 1456, 1469.[1]) Der erste Vertrag ist auf 10 Jahre geschlossen, die andern regelmäßig auf 6, die zu stellende Mannschaft beträgt für Mühlhausen jedesmal 20 mit Gleven — oder mit Helmen — und 5 Schützen, für Nordhausen 10 mit Gleven und 3 Schützen. Gleicherweise verbindet sich am 31. Mai 1326 Erzbischof Matthias von Mainz auf 3 Jahre zur Stellung von 40 Mann und 10 Schützen.[2]) Dies Bundesverhältnis beweist, eine wie freie Stellung Erfurt seit den concordata Gerhardi von 1289 dem früher so anspruchsvollen Erzstift gegenüber einnahm. Das Bündnis ist nicht anders geschlossen als 1312 das mit dem Abt von Fulda, oder später mehrmals mit den thüringischen Landgrafen. So verpflichten sich am 17. August 1357 Friedrich III. und Balthasar auf 4 Jahre gegen Erfurt zur Stellung von 100 Mann, am 13. Juni 1383 Balthasar auf 2 Jahre zu 100 Mann und 30 Schützen, ein Vertrag,

[1]) St. A. M. Erfurt XIII 26, 36, 38, 64, 70, 74, 75, 99, 100.
[2]) St. A. M. Erfurt XIII 14.

der 1391, 1396, 1400 erneuert wird.[1]) Ist bei diesen Verträgen der Bündnischarakter schon durch die stets hervorgehobene Gegenseitigkeit der Hülfeleistung gewahrt, so ist dies nicht mehr der Fall bei der großen Mehrzahl, in der sich die Streitmacht der Stadt eigentlich darstellt. Es sind dies die zahlreichen Verträge mit Angehörigen des hohen und niedern Adels, bei denen eine Soldzahlung zwar vor den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts nicht erwähnt wird, der ganze Wortlaut aber ein verschleiertes Dienstverhältnis darstellt. Aus der Zeit bis dahin liegen überwiegend mit Dynasten abgeschlossene Verträge vor, den Gleichen, Kevernburg, Orlamünde,[2]) Beichlingen, Hohenstein, Schwarzburg, Blankenheim. Die Formel der Verpflichtung lautet regelmäßig: Wir sollen und wollen helfen, nur vereinzelt folgt der Zusatz: und dienen. Wie bei den oben genannten Bündnissen fixieren genaue Bestimmungen die Zeit, die meist 5—10 Jahre, selten weniger beträgt, und die Mannschaft. Sie schwankt zwischen 20 und 40 Mann zu Roß, nebst 5—10 Schützen. Einigemal sind nur 3 bis 6 Mann und 3—4 Renner (berittene Knechte) genannt. Nur selten erscheint die bei den städtischen und fürstlichen Bündnissen häufige Klausel, daß der Dienst nicht gegen das Reich und den Mainzer Stuhl gerichtet sein dürfe. Nur einmal ist eine örtliche Begrenzung gegeben in der Bestimmung „zwischen Harz und Lauben". Es entspricht dies offenbar dem 1445 in einem Vertrag mit den sächsischen Fürsten gebrauchten Ausdruck „über Wald" und bedeutet den Thüringer Wald. Regelmäßig in den Hilfsverträgen wiederkehrende Bedingungen sind die, daß die Hilfstruppen „Brot, Bier und Küchenspeise" empfangen, also freien Unter-

[1]) Ebenda XIII 31, 39.

[2]) s. Anhang.

halt, und daß der Gewinn zwischen beiden Beteiligten geteilt werde.[1]) Die Erneuerungen des im gräflich Leiningenschen Hause hergebrachten Dienstverhältnisses zur Stadt Worms durch Graf Friedrich 1325 und 1331 enthalten auch keine Soldbestimmungen, bezeichnen ihn aber ausdrücklich als „der Stadt Diener", schließen Schadloshaltung aus und verpflichten zur Auslieferung der Gefangenen.[2]) Es ist erklärlich, daß die Überlegenheit der stolzen rheinischen Kommune stärker zum Ausdruck gelangt, immerhin galt auch Erfurts Freundschaft allein als wertvolle Gegengabe, welche daneben keine Soldzahlung nötig macht. Das Bundesverhältnis der thüringischen Dynasten und Ritter erscheint dem Glevenbürgerrecht vergleichbar, wie es in Straßburg mit dem Privileg der Zollfreiheit verbunden bestand.[3]) Die Macht, die Erfurt so aufzubieten im Stande war, muß eine sehr stattliche genannt werden. Sie beträgt in den auf Gegenseitigkeit geschlossenen Bündnissen meist 40 Gleven — so 1326, 1456 —, der am 28. März 1372 zu Prag durch Karl IV. aufgerichtete Landfriede verpflichtet neben Böhmen und Mainz nur Erfurt zu 30 Gleven, das Bistum Naumburg zu 10, die thüringischen Grafen zu 22, Mühlhausen zu 12, Nordhausen zu 6.[4]) Selbst eine Stadt wie Magdeburg stellt Halle 1343 nur 15 Gleven, 1351 Halberstadt 16 Gleven und 4 Schützen.[5]) Ständiger Kriegsdienst gegen Sold, 1381 zuerst genannt, wird von 1400 ab Regel. Sicher hat ihn die allerwärts gegen die Städte hervortretende feind-

[1]) UB. I Nr. 566, 629, 630. St. A. M. Erfurt XIII, 12, 13, 15, 17—19, 21—24, 28—32, XVII 49, 55, VIII 1.

[2]) Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms II 201, 249.

[3]) Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands S. 162.

[4]) St. A. M. Erfurt XV 4.

[5]) Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I Nr. 385, 421.

selige Gesinnung in immer umfassenderem Maße notwendig gemacht und dadurch im Preise steigen lassen. Überwiegend sind es jetzt Angehörige des niedern Adels, von denen Dienstverpflichtungen oder Soldquittungen vorliegen. So versprechen zuerst am 12. April 1381 Hermann und Lutze von Boymbach, dem Rat, der hier schon „unsere lieben Herren" genannt wird, mit ihrem Leibe zu dienen.[1]) Wie hier beträgt die festgesetzte Frist meist ein Jahr oder wenig länger, auch wird der Dienst als Einspänniger jetzt häufiger. Ein rasches Anwachsen der Zahl ist beim Herannahen großer Gefahren bemerkbar. 1430 beim Hussiteneinfall wurden, so berichtet Rothe, Hofelente aus Franken, der Buchin, dem Eichsfeld angenommen.[2]) Aus den Jahren 1479/80, während des unheilbringenden Streites mit Kurfürst Diether liegen Dienstverträge und Soldquittungen von 52 Angehörigen des niedern Adels vor, die fast sämtlich als Einspänniger auf ein Jahr gedient haben.[3]) Mehrfach sind solche Verträge besiegelt vom Stadthauptmann, als welcher am 18. Mai 1400 und am 22. April 1479 ein Sifrid vom Stein genannt wird.[4]) Die Stellung wurde offenbar in der Regel durch einen militärischen Unternehmer besetzt, der gleich die Werbung der Mannschaft übernahm, so am 6. Oktober 1420 Ernst von Uslar mit 60 Gleven, am 13. Dezember 1429 Heinrich von Winzingerode, der im folgenden Jahre das städtische Kontingent in dem zu Leipzig versammelten Heer befehligte, mit 20 Gleven[4]), am 19. Dezember 1474 Dietrich von Harras

[1]) M. St. A. Erfurt XIII 37.
[2]) a. a. O. S. 667.
[3]) St. A. M. Erfurt XIV, XLIII.
[4]) St. A. M., s. Anhang.

mit 20 Pferden.[1]) Nicht anders wird die Stellung des Lips von Herde gewesen sein, der am 16. März 1456 angenommen wird, mit 10 Gleven in Erfurt zu sitzen, Folge zu leisten und Geleit zu stellen.[2]) Die ausführlichste Bestallung empfängt am 8. Februar 1479 Hans Koller, der am 14. Juli 1495 als Hauptmann siegelt; er soll mit 6 Pferden dienen, stets in der Stadt wohnen, bei Feuer oder Geschrei sich vor das Rathaus verfügen. Auch Dynasten werden in dieser Stellung genannt, so Graf Heinrich von Gleichen am 31. Juli 1450.[3]) Die Gleichen und Hohnstein sind die einzigen, welche im 15. Jahrhundert noch in Erfurts Diensten genannt werden, auch sie jetzt mit jedesmaliger Aufführung des Soldbetrages, so ein Heinrich Graf von Gleichen am 16. März 1405 (wie die nottel ausweist) und am 21. September 1443, Graf Ludwig am 2. Januar 1448, 1446 Graf Heinrich von Hohnstein.[4]) Die Zeit ist jetzt kürzer, meist nur 3 Jahre, die Zahl schwankt von 2—40 Gleven. Die Festsetzung des Soldes erfolgt auf die mannigfachste Weise, nach Jahren, Vierteljahren, Wochen, nach Gleven und Pferden; eine Vergleichung ergiebt, daß der Jahressold für das Pferd 36—50 Gulden beträgt.[5]) Häufig wird über Ersatz im Dienst verlorener Pferde quittiert. Die gleiche Art des Solddienstes und das gleiche Anwachsen mit dem Ende des 14. Jahrhunderts ist in andern Städten bemerkbar. Am 24. Februar 1331 verpflichtet sich Hildes-

[1]) Vgl. Stolle a. a. O. S. 147.

[2]) St. A. M.

[3]) St. A. M. Erfurt XIII 97.

[4]) Ebenda XIII 62, 63, 82, 86, 95.

[5]) Dem entspricht es, wenn 1373 Meineke von Schierstedt sich verpflichtet, Karl IV. gegen Markgraf Otto zu dienen mit 100 Gleven zu je 18 Gld. monatlich (Riedel, Cod. dipl. Brand. II 2 S. 539).

heim auf 5 Jahre ein Ritter Lippold von Rössing, der 1333 bei der Abrechnung seinen Anteil von der Beute heischt.[1]) In Lübeck,[2]) wo am 4. Dezember 1345 knapen der stad und am 24. Dezember 1347 neben den concives auch stipendiarii erwähnt werden, dient am 1. März 1369 der Knappe Otto von Ploen mit 4 Wappnern und einem Schützen, der Mann zu 10 Mark, der Schütze zu 5; im 15. Jahrhundert ist eine merkliche Zunahme bemerkbar. In Augsburg werden 1462 als Söldner aufgezählt ein Graf von Thierstein mit 24 Pferden und noch 11 Edelleute mit meist je 6, dazu viele „Einrösser", sodaß es gegen 200 Pferde ausmachte.[3]) Ebensoviel betrug die ständige Kriegsmacht Nürnbergs schon im 14. Jahrhundert und die Kosten, in den Stadtrechnungen unter dem Titel stipendiarii aufgeführt, beliefen sich in gewöhnlichen Jahren auf ein Zehntel der Gesamtausgabe, 4000 Pfund Heller von 40 000.[4]) Vor dem Kriege von 1387 aber ergingen so umfassende Werbungen, daß 1000 Pferde gestellt werden konnten. Am genauesten unterrichtet sind wir über Danzigs Söldnerwesen,[5]) das wie in Erfurt erst im 15. Jahrhundert voll ausgebildet erscheint. Die überwiegend aus Reiterei bestehenden Truppen werden nach Gleven berechnet und belaufen sich auf mindestens 400 Pferde. Pferde und Rüstung der angenommenen werden behufs Schadenersatz abgeschätzt, die Unkosten belaufen sich im Kriegsjahr 1454 auf 233 135½ Mark.

Das vom Söldnerwesen unzertrennliche militärische

[1]) Urkundenbuch von Hildesheim I.
[2]) Urkundenbuch von Lübeck II 2, III.
[3]) Deutsche Städtechroniken, Augsburg III S. 177.
[4]) Ebenda, Nürnberg I S. 45, 187, 288.
[5]) Baltzer, Z. Geschichte d. Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert. 1893. S. 12.

Unternehmertum empfing im Erfurter Kriegswesen eine besonders weitgehende Ausgestaltung dadurch, daß auch Fürsten sich mit größeren Schaaren zeitweilig in ihren Dienst stellten. Es sind vorzugsweise Braunschweiger Fürsten; am 1. September 1417 stellt Herzog Erich 50 Gleven auf 2 Jahre, wofür er 300 Gulden, jede Gleve 20 Gulden, empfängt; seine Quittung über 600 Gulden datiert vom 18. Februar 1418. Herzog Otto stellt am 5. Mai 1430 40 Gleven und 100 Schützen zu Fuß gegen 100 Gulden und einen Hengst für sich, Herzog Heinrich, Erichs Sohn, am 31. Juli 1450 71 Pferde gegen 31 ½ Schock Groschen die Woche und ein Faß Wein für sich; Quittungen vom 5. August und 24. Oktober d. J. bezeugen ausdrücklich, daß er sich in ihren Sold und Dienst begeben.[1]) Derselbe leiht 1435 Magdeburg und Halle seine Hülfe[2]) gegen Erzbischof Günther und die Herzöge von Sachsen um 2000 Gulden und den Pfandbesitz des Schlosses Friedeberg. Den Gefahren, die im Jahre 1479 so große Anwerbungen veranlaßten, suchte Erfurt ferner dadurch zu begegnen, daß es mit Landgraf Heinrich von Hessen einen Vertrag schloß, wonach dieser 1000 Pferde gegen einen Gulden Sold die Woche stellen und selbst auf 9 Jahre 1000 Gulden jährlich empfangen sollte; die Quittung über die erste Rate liegt vom 25. Juni 1480 vor.[3]) Mit hessischen wie mit sächsischen und thüringischen Fürsten stand Erfurt damals seit Jahrzehnten in einem auf Zahlung von Geldsummen begründeten Schutzverhältnis. Während sich am 6. August 1407 Landgraf Friedrich IV. von Thüringen wie seine Vorfahren auf

[1]) M. St. A. Erfurt XIII 72, 77, 97, XLIII 41, 76, 77.
[2]) Urkundenbuch von Magdeburg II Nr. 341.
[3]) St. A. M. XIII 109, XLIII 105.

4 Jahre zur Stellung von 100 Mann mit Gleven und 30 Schützen verbindet, liegen vom 6. Februar und 13. Dezember 1436 zwei Anweisungen von ihm vor zur Auszahlung von je 100 Gulden seitens des Rates an genannte seiner Beamten, desgleichen vom 21. Juni eine Quittung des Landgrafen Ludwig von Hessen über vom Rat gezahlte 100 Gulden am virteidinges willen. Diese Zahlungen werden beleuchtet durch einen Vertrag vom 16. Januar 1440, wonach Erfurt den genannten Fürsten um schutz und vorteiding je 300, Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm zu Sachsen je 400 Gulden jährlich auf 6 Jahre zusichert und selbst 10 mit Gleven, 10 Schützen stellen will. Das Fortbestehen des Schutzverhältnisses zu Sachsen und Hessen bis in die siebziger Jahre bezeugen zahlreiche Urkunden über die Erneuerung, sowie Quittungen.[1]) Daß die Stadt neben der Zahlung auch ihren Dienstverflichtungen nachkam, erhellt aus der Teilnahme an der Belagerung von Wachsenburg und Kapellendorf mit Herzog Wilhelm 1451, sowie der Aufforderung Landgraf Ludwigs von Hessen 1465, ihm 50 Reisige zu schicken.[2])

Die Hülfe, welche Erfurt den sächsischen Fürsten nur auf Grund von der Not aufgedrungener Verträge leistete, hat es dem geistlichen Oberherrn, der seit Jahrhunderten den Anspruch auf Heeresfolge nicht mehr geltend zu machen vermochte, freiwillig entgegengebracht. Im 15. Jahrhundert, das die größte Machtentfaltung der Stadt in politischer wie militärischer Hinsicht sah, hätte sie wohl die Reichsstandschaft zu erwerben vermocht, wenn sie die Lasten derselben auf sich zu nehmen gewillt gewesen wäre. Machten indessen

[1]) St. A. M. XIII 65, 81, 104, 106, VIII 1, XLIII 64—75, 85.
[2]) St. A. M. Erfurt XIII 103.

die Kaiser bei der unklaren rechtlichen Stellung der Stadt Miene, ihre finanziellen oder militärischen Kräfte für das Reich in Anspruch zu nehmen, so schob sie die geistliche Herrschaft vor und ließ sich als mainzische Landstadt veranschlagen, so dem Erzbischof selbst die Waffe in die Hand drückend. Wie schon am 2. März 1421 die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Pfalz die Stadt Erfurt wegen der Hussitennot um Stellung gewappneter Reisigen ersucht, ermahnt und gebeten hatten,[1]) so gelangte auch 1467 die Aufforderung des Nürnberger Reichstags zur Türkenhilfe an sie. Ein Protest vom 12. Januar 1468 aber stützt sich auf das Unterthanenverhältnis zu Mainz (— proconsules, consules, consulatus et communitas oppidi Erfordensis sint immediati subiecti domino Moguntino pro tempore existenti).[2]) Am 1. September 1481, während des erbitterten Streites mit Erzbischof Dieter, fordern zwar die kaiserlichen Anwälte Erfurt auf, das veranschlagte Contingent von 70 zu Roß und 70 zu Fuß mit dem Erzbischof oder allein nach Ungarn zu senden, aber unter dem 8. Dezember erklärt Kaiser Friedrich III., daß die auferlegte Reichshilfe — mit erzbischof Dieter von Maintz zu schicken — ihren Privilegien nicht schädlich sein solle, da sie dem Reiche ane alles mittel nicht underworffen noch auch dem genannten von Mainz sollich dienst nach dem herkommen nicht schuldig.[2]) Am 16. August 1482 spricht er völligen Erlaß aus.[2]) Erfurt scheint also eine Schaukelpolitik befolgt zu haben. Natürlich ergriffen aber die Erzbischöfe sofort die Handhabe, die ihnen das Verfahren der Stadt bot, und ließen wiederholt die Aufforderung zur

[1]) M. St. A. Erfurt XX 6.
[2]) St. A. M. Erfurt XX 6, 33a—36.

Heeresfolge ergehen, die mehrfach mit Geld abgekauft, manchmal aber auch wirklich geleistet wurde, so zum Ersatz des von den Burgundern belagerten Neuß 1475.

Den gesamten bisher behandelten Truppenaufbringungen vom geworbenen Einspänniger bis zum besoldeten Hilfscorps liegt die Anschauung vom entscheidenden Werte des berittenen Kämpfers zu Grunde.[1]) Auch der Schütze tritt fast nur als der zweite Mann der Gleve auf, und eine Ausnahme ist es, wenn Herzog Otto von Braunschweig 1430 neben 40 Gleven und den dazu gehörigen Schützen auch 100 Schützen zu Fuß stellt,[2]) indessen ergiebt sich mehrfach die Verwendung von Fußvolk auch bei Auszügen und wo das Bürgeraufgebot ausgeschlossen ist. Es erscheint sogar unter einer bestimmten, auch sonst zumal im Ordensland üblichen Benennung, Trabanten,[3]) sodaß dabei wohl ebenfalls an Söldner zu denken ist, wobei es nicht als ausgeschlossen zu gelten hat, daß auch Bürger der Stadt ihre Dienste um Sold wie in Danzig widmeten. So schickt Erfurt 1450 dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen 15 Gleven und etliche Trabanten zu Hilfe. In demselben Jahre will es seine Burg Mühlberg mit Proviant und Trabanten belegen. Den Zug zum Entsatz von Neuß machen neben 103 Reisigen 100 Trabanten mit, eine starke Zahl, selbst wenn man die 141, die außerdem als zu den 40 Wagen gehörig bezeichnet werden, als nicht im Felde, sondern nur zur Bedeckung ver-

[1]) Dem entspricht, wenn im Bündnis Magdeburgs mit Lüneburg 1439 zwei Fußgänger für einen Reisigen gerechnet werden (UB. d. Stadt Magdeburg II Nr. 395).

[2]) St. A. M. Erfurt XIII 77.

[3]) Baltzer a. a. O. S. 13. — Über Vorkommen und Entwicklung des Begriffs vgl. Ledebur in Zs. f. preuß. Geschichte und Landeskunde VII S. 509.

wendet ansehen will.[1]) Hier wie an der einzigen Stelle, an welcher sie noch in gleich großer Zahl auftreten, dem erwähnten Zuzug Herzog Ottos, wird der Beförderung durch Wagen Erwähnung gethan. Als Bewaffnung werden beidemal Armbrüste und Handbüchsen genannt. Auch Kurfürst Friedrichs Aufgebot an Dresden wider Magdeburg 1435 enthält den Befehl zur Stellung von 50 Mann auf Wagen mit beiden Waffen.[2])

Das Anwachsen des infanteristischen Elements in den Heeren bedeutet zugleich ein wachsendes Übergewicht der Fern- über die Nahwaffen. Schon einer der ersten taktischen Schriftsteller Deutschlands, Philipp von Seldeneck im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts, rechnet in den von ihm empfohlenen Schlachtordnungen mit einer starken Zahl von Schützen.[3]) Die Hauptrolle fiel bei der geringen Entwicklung der Feuerwaffen bis zum Ende des Jahrhunderts noch der Armbrust zu. Wie langsam die Handfeuerwaffen Verbreitung fanden, erhellt daraus, daß 1427 das gegen die Hussiten rückende Heer auf 80000 Mann 200 Handbüchsen zählte, 1429 das Heer der Brandenburger gegen Stettin auf 1000 Fußgänger 50. Die so langsame Verbesserung der Waffe während des 15. Jahrhunderts, die erst in dessen Mitte das Luntenschloß zu stande brachte, läßt das begreiflich erscheinen.[4]) Natürlich gingen auch bei diesem Fortschritt der Bewaffnung die Städte voran. In den hansischen wie in den Ordenskriegen waren Hand-

[1]) Stolle a. a. O. S. 30, 37, 93. — 1466 stellt Dresden dem Kurfürsten zur Heerfahrt Trabanten aus der Bürgerschaft (Archiv f. Sächs. Gesch. V S. 180).

[2]) UB. der Stadt Magdeburg II Nr. 343.

[3]) Jähns a. a. O. S. 326 f.

[4]) Jähns a. a. O. S. 415, 417.

büchsen zuerst in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts zur Verwendung gelangt, um die Mitte des 15. besitzt Danzig bereits eine größere Anzahl. [1]) In Erfurt werden Handbüchsen, die immer später auftreten als die Festungsgeschütze, zuerst 1395 genannt, wo deren nebst Steinbüchsen für 96 Mark nach Falkenstein angeschafft wurden. [2]) Die oben bei Schilderung der bürgerlichen Wehrkraft angezogene Feuerordnung von 1429 fordert unter den Vorsichtsmaßregeln für den Fall eines Brandes auch das Erscheinen der Ziel- (d. i. Armbrust-) und Büchsenschützen, offenbar um Aufruhr zu verhüten. Beim Neußer Zuge 1475 muß die 30 Prozent betragende Anzahl der Feuerwaffen schon beträchtlich erscheinen.

Die Verwendung im Festungskriege, sowie die Kostbarkeit stärkerer Armbrüste hat sie früh zur Lieblingswaffe der Städter gemacht. Früh finden sich in den Städten, in Freiberg z. B. Ende des 14. Jahrhunderts, Schützenmeister, denen gegen ein festes Einkommen die Instandhaltung des städtischen Armbrustmaterials übertragen war, wie die Fürsten solche schon früher besaßen. [3]) Die Notwendigkeit beständiger Übung führte zur Begründung von Schützengilden. In ihren Anfängen bis ins 13. Jahrhundert zurückreichend sind sie im 15. völlig ausgebildet, indem sich dem kriegerischen Element wie bei allen mittelalterlichen Verbänden das gesellige und das kirchliche beigemischt haben. Bestrebt durch regelmäßige Übungen die Ausbildung wie durch festliche Veranstaltungen den Ehrgeiz zu fördern,

[1]) Baltzer a. a. O. S. 20.

[2]) S. 281.

[3]) Die erste Bestallung seitens eines wettinischen Fürsten 1352 (Lippert, Über das Geschützwesen der Wettiner im Hist. Untersuch. Ernst Förstemann gewidmet 1894).

boten sie der Stadt eine wohl außerhalb der übrigen auf Viertel oder Zünfte basierten Kriegsverfassung stehende stets bereite waffengeübte Schaar, aus der sich gewiß zunächst die um Sold zu dienen gewillten Bürger rekrutierten. War ihnen doch in Cleve die völlige Waffenrüstung vorgeschrieben. Neben den Armbrustschützen bildeten später die Büchsenschützen eine zweite Gilde. [1])

In Erfurt findet sich eine Schützengilde zuerst erwähnt bei Gelegenheit einer Einladung seitens der Nördlinger Schießgesellen 1463. [2]) Ein feierliches Schützenfest, wie es aus Magdeburg schon 1387 berichtet wird, [3]) schildert Stolles Chronik [4]) z. J. 1477. Bei der Wiederholung 1496 bildete das Ziel ein drehbares Häuslein. [5])

Die Befestigung der Stadt erhielt in dieser Periode ihre bleibende Gestaltung. Im Laufe des 14. Jahrhunderts beschränkte man sich darauf, den noch dem 12. Jahrhundert entstammenden Mauerring, der nur die innere Stadt umfaßte, wiederholt auszubessern und durch Anlage von Thürmen zu verstärken, 1374 wurden die Außenthore angelegt und in den folgenden Jahren durch Gräben verbunden. Diesen wandte die Stadt besondere Sorgfalt zu; die oben angeführte Feuerordnung von 1429 enthält auch eine gleichzeitige Grabenordnung, nach welcher der gesamte Umkreis der Graben in 5 Strecken zerlegt erscheint, für deren jede eine Kommission von zwei Ratsmitgliedern zur Beaufsichtigung gesetzt ist. [6]) Endgültig vollendet wurde die ge-

[1]) Gengler, Stadtrechts-Altertümer S. 469.
[2]) Beyer, Geschichte der Erfurter Schützenkompagnie 1891.
[3]) Schöppenchronik ed. Janicke.
[4]) S. 126. — Dabei wird ein Glückstopf beschrieben.
[5]) Stolle S. 126, 204.
[6]) St. A. M. E. XXIV 4.

schlossene Befestigungslinie seit 1432 infolge der von den Hussiten drohenden Gefahr, wozu sich wohl noch die geheime Angst vor der Annäherung zwischen Sachsen und Mainz gesellte. Es wurde jetzt auch die Brühler Vorstadt vom Fuße des Petersberges bis zur Karthäuser Mühle mit einer Mauer eingeschlossen und in den folgenden Jahren von der andern Seite des Petersberges ausgehend die Außenthore durch einen zweiten Mauerring verbunden, der 1446 vollendet jetzt auch die Vorstädte einschloß.[1]) Als Zwinger bezeichnet Rothe den Bau dieser Doppelmauer.[2]) Ihre Kosten giebt Falkenstein auf 17852 1/2 Thaler an.[3]) Den Einfluß der neuen artilleristischen Taktik auf die Befestigung läßt die Nachricht erkennen, daß 1431 ein beim Krämpferthor ausgebrochenes Feuer Tarras und Wehren zerstört habe.[4]) Es sind wahrscheinlich die Elemente, die die älteste deutsche Schrift über Befestigungskunst 1450 empfiehlt, der hinter der Mauer zur Verstärkung angeschüttete Erdwall (Terrasse) und vorgeschobene hölzerne Bohlwerke.[5]) Ihren Abschluß fanden die städtischen Befestigungen durch Anlage einer Citadelle auf dem Cyriaksberg außerhalb des Brühls an Stelle des bisher dort belegenen Nonnenklosters. Am 10. Februar 1478 genehmigt Pabst Sixtus IV. den Abbruch und die Verlegung des Klosters in die Stadt mit der Begründung — circumquaque habet principes seculares, qui captata occasione possent tempore discordiarum in loco dicti monasterii arcem seu fortalicium in grave periculum dicti opidi

[1]) v. Tettau a. a. O. S. 78.
[2]) S. 668.
[3]) S. 303.
[4]) S. 673.
[5]) Jähns a. a. O. S. 428.

construere seu munire. Desgleichen gestattet am 13. Mai 1480 Kaiser Friedrich III., den Cyriaksberg — einzufahen und mit Turnen Graben und andern notdurftigen weren und bevestungen nach irem gefallen zu pauen, fursehen und zu bewaren.[1]) Damit war der Umfang der Befestigungen, wie er bis zur Neuzeit bestanden hat, umschrieben.

Gleichen Schritt mit der Fortbildung der Befestigungen hielt die des Hauptverteidigungsmittels, der Geschütze. Hatte sich die Stadt bis ins 14. Jahrhundert zur Abwehr des Feindes der üblichen Wurfmaschinen bedient, als deren letzte Erinnerung der Name des Blidenhofes blieb, so sah sie sich seit dessen Mitte um so mehr zur Berücksichtigung der neuen Kampfmittel gezwungen, als ihre gefährlichsten Gegner, die sächsischen Fürsten, sich demselben mit großem Eifer zuwandten.[2]) Nach einer allerdings nicht sicher verbürgten Nachricht soll Erfurt bereits 1362 eine große Büchse besessen haben,[3]) z. J. 1377 bemerkt Falkenstein gleichzeitig mit der Verstärkung der Befestigung die Anschaffung einer eisernen und einer metallenen Büchse, um Steine zu schießen. Derselbe berichtet von der Stellung einer großen Büchse zum Hussitenzuge 1427.[4]) Bereits eine reiche Armierung weisen die Mauern um die Mitte des Jahrhunderts auf, denn etwa dieser Zeit werden die Zusätze in der angeführten Grabenordnung 1429 angehören, welche für jeden der dort beschriebenen fünf Befestigungsabschnitte die vorgeschriebene

[1]) St. A. M. Erfurt VII 66, 76.

[2]) Lippert a. a. O., die erste Bestallung eines Büchsenmeisters ist von 1371.

[3]) Ungedr. Chronik.

[4]) S. 274, 302.

Zahl von Geschützen angeben. Sie schwankt je nach der Länge der Strecke von 11 bis 37 Stück, die Gesamtzahl beträgt 111 verteilte und außerdem 6 große, deren Verteilung vorbehalten blieb. Auch die verteilten standen für gewöhnlich nicht auf der Mauer, sondern an zugänglichen Orten, als welche Kornhof, Blidenhof und unter den Karthäusern angegeben werden. Es werden im Kaliber Stein-, Tarras- und Schmitzbüchsen unterschieden, 10 als neu bezeichnet, 4 große als von den Hessen gegossen. Vergleichsweise sei angeführt, daß Nordhausen 1484 16 grobe Geschütze und 156 Hakenbüchsen besaß. Erstere wurden hier in der S. Georgskapelle verwahrt.[1]) Das Geschützinventar von Frankfurt a. M. nennt 1391 101 Büchsen.[2])

Das Verständnis für den Wert auswärtiger militärischer Stützpunkte spricht sich darin aus, daß die Grabenordnung von 1429 mit jedem der 5 Festungsabschnitte eins der teils durch Kauf, teils durch Eroberung gewonnenen Schlösser unter eine Inspection stellt. Es sind dies Varila, Mühlberg, Tonndorf, Kapellendorf und Vippach. Daneben befolgte man das alte Verfahren, sich der Burgen benachbarter Dynasten zu versichern. Am 20. April 1344 macht Gräfin Agnes zu Stolberg Schloß Tullstedt zum offen Haus, am 30. Juli die Burggrafen Konrad und Otto zum Altenberge ihren Teil des Schlosses auf 7 Jahre. Die letzten Verträge der Art rühren von den Gleichern her, am 16. März 1405 von Graf Heinrich für Schloß Heimburg, am 2. Januar 1448 von Graf Ludwig für Burg Blankenheim.

Es ist ein schimmerndes Bild voll Waffenglanzes und

---

[1]) Vgl. K. Meyer, Die Reichsstadt Nordhausen als Festung (Zschr. des Harzvereins Bd. 21 S. 331, 326).

[2]) Boehmer, Codex Moenofrancofurtanus S. 766.

strotzender Lebensfülle, welches in immer steigendem Maße die Kriegsgeschichte Erfurts im 14. und 15. Jahrhundert vor uns entrollt. An Stelle des reisigen Patriciats, das als Nachfolger der mainzischen Burgmannschaft die städtische Kriegsmacht darstellte, treten neue Elemente in Organisation und Bewaffnung. Die breiten Massen der Bürgerschaft eignen sich die Handhabung der Waffen wie gewisser taktischer Formen an, ihnen zur Seite treten in wachsender Zahl die Schaaren der Söldner, zunächst noch in den feudalen Formen, zu Rosse und auf Grund von Bündnisverträgen, bis mit dem 15. Jahrhundert der reine Solddienst an die Stelle tritt, sehr bald von militärischen Unternehmern ausgenutzt.[1]) Gleichzeitig gewinnen auch im Söldnertum Fußvolk und Feuerwaffen an Boden. Seine Weiterentwicklung zum Landsknechtswesen vermochte sich Erfurt nicht mehr anzueignen, da dessen Anfang mit seinem Niedergang am Ende des Jahrhunderts zusammenfällt.

III.

Zeit des Verfalls.

Mit dem Abschluß der drückenden Verträge von 1483 ist die große Zeit Erfurts zur Rüste gegangen; an Stelle des selbständigen Ein- und Zugreifens tritt nunmehr das Lavieren zwischen den beiden begehrlichen Gegnern, die sich

[1]) Bündnisverträge sind für Köln seit 1251, Soldverträge seit 1387 nachweisbar (Jähns a. a. O. S. 209).

die Beute nicht gönnten, Mainz und Sachsen. Eine Collision der Interessen erfolgte, als des Rats gefährdete Stellung einen Eingriff von außen ermöglichte, den Anlaß gab der überall wiederkehrende Vorwurf schlechter Verwaltung. In der That war das Auflaufen der gewaltigen Schuldenlast schon durch das Zusammentreffen ungünstiger Umstände begründet, als welche der große Brand 1472, die umfassenden Kriegsrüstungen der nächsten Jahre und der Bau der Cyriaksburg anzusehen sind. Die Gerüchte über die schlechte Finanzlage nährten die oppositionelle Bewegung, deren Herd die in den Vierteln organisierte Bürgerschaft darstellte. Die von ihnen erzwungene Rechnungslegung führte 1509 den Sturz des Rates und damit die unter dem Namen des tollen Jahres bekannten Bewegungen herbei. Viele Mitglieder und Anhänger des alten Rates verließen fluchtweise die Stadt, in der die mainzischen Unterhändler durch geschickte Intriguen 1510 die Wahl eines mainzisch gesinnten Rates zu stande brachten. Ein demokratisches Regiment voll Rücksichtslosigkeit gegen Person und Vermögen der Gegner brachte sich jetzt zur Geltung, von den bisherigen Gewalthabern verfiel der Vierherr Kellner der Volkswut, die nach einem Opfer schrie. Scheuten Mainz wie Sachsen gleicherweise energisches Zugreifen, so brachte doch letzteres durch Sperrung der Straßen die Stadt in solche Verlegenheit, daß sie es vorzog, 1516 im Naumburger Vertrag das Schutzverhältnis des Weimarer zu erneuern. Damit hatten die mainzischen Ansprüche eine entscheidende Niederlage erlitten. Die feindselige Stimmung gegen das Erzstift trug viel zur willigen Annahme der Reformation bei, infolgedessen die städtischen Behörden 1525 den vom Pöbel gegen die Stiftsherren geübten Gewaltthätigkeiten unthätig zusahen.

Erst im Beginn des 17. Jahrhunderts nahm das Erz-

stift seine Pläne von neuem auf. Den Anlaß bot die Türkensteuer, durch deren Leistung an das Reich Erfurt den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit aufrecht zu erhalten suchte; 1592 wurde vom Kaiser die Annahme verweigert, 1618 die Verpflichtung gegen Mainz anerkannt. Und schon zog das Unwetter herauf, das auch das Schicksal Erfurts endgültig besiegeln sollte. Schien der Stadt nach der Einnahme durch Gustav Adolf noch einmal ein günstiger Stern zu winken, so vermochte sie doch nicht die ihr 1632 von dem Schwedenkönig geschenkten Hoheitsrechte zu behaupten. Vergeblich waren die Bemühungen um Aufnahme unter die in den Friedensverhandlungen anerkannten souveränen Stände. Der weitere Widerstand gegen den Kurfürsten führte folgerichtig zur Reichsacht, in deren Vollstreckung Erfurt 1664 von Johann Philipp mit französischer Hilfe eingenommen wurde. Fortan war sie weiter nichts als eine mainzische Landstadt.[1])

Das Herabsinken der Stadt von der Höhe politischer Macht gelangte bald auch militärisch zum Ausdruck. Die Aktionsfreiheit war gehemmt durch das im Weimarer Vertrage begründete dauernde Schutzverhältnis und die Mainzer Ansprüche. Mit der Politik büßte die Streitmacht den aggressiven Charakter ein, der sich auch gegenüber den Veränderungen des Kriegswesens mit den hergebrachten Mitteln städtischer Wehrkraft nicht behaupten ließ. Nur vereinzelt erscheint noch ein Vertrag mit Graf Sigismund von Gleichen 1489, erneuert 1496, der der Stadt für bestimmte Zeit eine berittene Schaar gegen Jahressold sichert.[2]) Die Regel wird jetzt, die in fremdem Dienst unternommenen auswärtigen

[1]) Beyer, Gesch. d. Stadt E.; v. Tettau, Erfurts Unterwerfung unter die mainzische Landeshoheit. 1887.

[2]) St. A. M. Erfurt XIII 110, 112.

Kriegsleistungen durch Söldner zu erfüllen, schließlich sie abzukaufen. Die Bürger werden nur noch zur Verteidigung der Mauern herangezogen, die mit Sorgfalt geregelt ist.

Die durch die Ereignisse des tollen Jahres herbeigeführte Hinneigung zu Mainz veranlaßte das Erzstift sofort zur Hervorkehrung seiner ganz in Vergessenheit geratenen militärischen Ansprüche. Es bestellte den acht Hauptleuten, unter welchen — offenbar nach der Zahl der Viertel — die Bürger der Bewachung oblagen, einen Oberhauptmann in Philipp von Heuchelheim[1]) und belegte den Mainzer Hof mit zweihundert Reitern.[2]) Selbst für den seit dem 13. Jahrhundert eingeschlummerten Anspruch der Kriegsfolge erzwang es Anerkennung. Unter dem 30. Mai 1515 verträgt sich Kurfürst Albrecht von Mainz mit der Stadt wegen der mit seinem Vorgänger Berthold gehabten Irrungen dahin, daß sie dem Erzstift als ihrer rechten Herrschaft folgen, reisen und dienen solle. Im Fall aber Urkunden zur Begründung einer Befreiung vorgebracht würden, solle der Vertrag hinfällig sein.[3]) Der letzte Passus bezog sich darauf,[4]) daß die 1509 von den geflüchteten Ratsmitgliedern versteckten städtischen Urkunden noch nicht wieder aufgefunden waren. Ihre bald nach dem Vertrage stattgefundene Entdeckung gab zu erneutem Widerspruche Grund, da inzwischen das sächsische Schutzverhältnis erneuert worden war. Steten Anlaß zur Erhebung von Ansprüchen bot für Mainz, daß der Vertrag

[1]) Gudenus, Hist. Erfort. S. 195; Burkhardt, Das tolle Jahr zu Erfurt und seine Folgen (Archiv für Sächsische Geschichte XII) S. 368.

[2]) Nach einem Bericht von 1606 St. A. M. Erfurt A XI Nr. 3 (s. u.).

[3]) St. A. M. Erfurt VII 100, 101, 102.

[4]) Herrmann, Bibliotheca Erfort. S. 28.

zur Dienstleistung nicht nur in seinen Nöten sondern auch in des Reichs Geschäften verpflichtete, was auf die andauernde Türkengefahr Anwendung finden konnte. Wir sahen oben, daß Erfurt seit 1468 sich den Reichspflichten durch Vorwendung der mainzischen Oberherrlichkeit zu entziehen strebte und mehrfach, so 1475 vor Neuß, der letztern Kriegsfolge geleistet hat. Die natürliche Folge war, daß die Stadt nur selten noch in den Reichsmatrikeln genannt und seit 1521 ganz ausgelassen wurde.[1]) Nichtsdestoweniger scheint in der Erfüllung der Verpflichtung ein schwankendes Verfahren beobachtet worden zu sein. Die im Juli 1532 von Nordhausen und Mühlhausen mit Erfurt geführte Correspondenz enthält dessen Erklärung, zum Türkenzuge Truppen zu Roß und zu Fuß stellen zu wollen,[2]) späterhin ist die Hilfe ausschließlich in Geld geleistet worden, wofür zahlreiche Quittungen als Belege dienen. Solche liegen vor vom 26. März und 26. Juli 1548 von Karl V. über 20000 Gulden, vom 6. September 1575 von Maximilian II. über 8000 Gulden; am 11. Juli 1595 erklärt der Rat sich bereit, dem Kaiser 3000 Gulden zu zahlen.[3]) Dazwischen aber hat Karl V. am 28. Februar 1558 die Stadt aufgefordert, die ihr wie andern Unterthanen vom Erzstift auferlegten 3000 Gulden Türkenhilfe zu erlegen, und am 21. Dezember 1577, 19. Januar und 12. November 1578, 12. November 1579, 12. November 1580, 13. November 1581, 10. Dezember 1584, 15. Januar und 15. März 1586, 14. September 1587 quittieren die Mainzer Kurfürsten über Summen verschiedener Höhe.[4]) Besonders mißlich war unter solchen Um-

[1]) Herrmann, Der Kampf um Erfurt. 1880. S. 2.
[2]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 2.
[3]) St. A. M. Erfurt XX 47, 48, 52a, 66.
[4]) St. A. M. Erfurt XX 49, 54—63.

ständen die Lage der Bewohner des Stadtgebietes, über das Mainz früher als über die Stadt selbst seine Herrschaft geltend zu machen gelang. 1585 beklagten sich im Stadtdorfe Tuttelstedt angesessene Erfurter Bürger beim Kurfürsten,[1]) daß sie von seinen Beamten wie von der Stadt zur Türkensteuer veranlagt würden, doch erhielt der Kurfürst seinen Anspruch aufrecht. Der 1604 zur Regierung gelangte Johann Schweikhardt, der durch Begünstigung der Jesuiten eine energische Gegenreformation ins Werk setzte, ging auch in dieser Frage zum Angriff vor. Er erzwang, trotzdem sich der Rat 1608 an das Kammergericht zu Speier gewandt hatte, den Vertrag von 1618, der jenen zur Gewährung der Religionsfreiheit für beide Kirchen wie zur Zahlung der Türkensteuer an ihn verpflichtete. Quittungen seinerseits liegen vor vom 30. März und 6. September 1618, 18. März 1619, 10. März und 16. August 1621, 2. Oktober 1622, Oktober 1625, 30. März und 22. September 1626.[2])

Genügte so die Stadt ihren Verpflichtungen zu weit aussehenden Kriegsfolgen gegenüber dem fernen Oberherrn durch Geldzahlung, so trat auch in der Heimat bei den Leistungen des einzelnen Bürgers allmählich diese Form an Stelle des Waffendienstes. Kam doch zu der steigenden Abneigung gegen letzteren das Mißtrauen, mit dem der Stadtherr jedes Aufgebot betrachtete.

Noch hielt sich freilich der trotzige, kampffreudige Sinn, der Erfurts Bürger stets ausgezeichnet hatte, während der Zeiten frischen nationalen Aufschwungs, die der Beginn des 16. Jahrhunderts brachte. 1514, als ein Angriff von Seiten Sachsens zu befürchten stand, befanden sich nach

[1]) St. A. M. Erfurt A XV 111.
[2]) St. A. M. Erfurt XX 70 f.

dessen Erkundigungen in der Stadt nicht mehr denn fünfzehn versoldete Landsknechte. Dagegen hatte die sich jetzt als Herren fühlende Bürgerschaft die Bewilligung von 200 Gulden zur Anschaffung von Spießen verlangt.[1] Ein übersichtliches, hoch erfreuliches Bild einer umsichtig geordneten, auf die Wehrkraft der Bürger begründeten Stadtverteidigung gewährt die „Sorgfältige Bestellunge der Stadt Erffurd so in Fehdeszeiten woll in acht zu nehmen" aus dem Jahre 1528, mit geringen Zusätzen wiederholt 1544.[2] Sie enthält als Einleitung allgemeine Vorschriften für die Organisation der Verteidigung und alsdann die Verteilung der gesamten Befestigungslinie nach den vier Vierteln und unter diesen nach den Pfarren. Danach sollen die offnen Thore mit je zwei vom Rat besoldeten Thorhütern bestellt sein, denen, wenn es not thut, Bürger beigegeben werden; sie wachen im Harnisch, solange das Thor geöffnet ist. Spielberger, Neues und Moritzthor sollen verschlossen sein, wenn es die Not erfordert. Die bürgerliche Streitmacht hat ihre Sammelplätze in den einzelnen Vierteln, S. Johannis auf dem S. Johanniskirchhof, S. Andreä auf der Kaufmannskirchen-Kirchhof, S. Viti auf S. Viti-Kirchhof, S. Marien vor den Greben. Auf jedem sind zwei Platzmeister bestellt, sie sollen bei Auflauf und Feuer auf die Fähnlein achten, so beim Rate stehen. Sie haben in jedem Viertel 10 Kriegsknechte zur Verfügung und 4 Stück an Feld- und Hagelgeschütz. Sie sollen sich im Hause halten oder hinterlassen, wohin sie gegangen sind, auch die Ketten in den Gassen und das Feuergerät in Verwahrung halten. Die Ketten sollen bei Sturmschlagen und nachts überhaupt

[1] Burkhardt a. a. O. S. 408, 372.
[2] St. A. M. Erfurt A XI 1a.

angelegt werden. Die Befestigungslinie ist in acht Abschnitte, für jedes Viertel zwei geteilt, deren jedem ein Oberseher, unter ihm zwei Kriegsmeister, vorgesetzt sind. Sie haben Geschütz, Pulver, Loth, Pfeile in Verwahrung, sollen die auf Thoren und Thürmen wohnhaften Wächter beaufsichtigen und in jedem Viertel zwölf junge, freidige Bürger auslesen, die der Rat im Schießen mit dem Geschütz unterweisen läßt. Auf den äußern Thürmen sollen Feuerkugeln Töpfe mit ungelöschtem Kalk, Heringstonnen mit Steinen vorhanden sein und drei Gabeln mit zwei Zinken, um die Leitern abzustoßen. Sehen die Thurmwächter, daß sich Leute der Stadt nähern, so sollen sie es dem Rate melden und alsdann Reisige und Landsknechte nach der bedrohten Stelle geschickt werden. Alle Ratspersonen, die keinen bestimmten Posten haben, sollen sich bei Sturmschlagen auf dem Rathaus versammeln.

Die speziellen Ausführungen wenden sich zuerst der Cyriaksburg zu, „weil die Stadt von da mag gewonnen oder verloren werden". Der Hauptmann soll niemand einlassen, der nicht dahin gehört, jede Nacht muß ein Ratsherr dort anwesend sein, die Bürger haben selbst zu wachen oder einen Sohn von mindestens 18 Jahren zu schicken. Ein 1533 gemachter Anschlag erfahrener Kriegsleute fordert eine Besatzung von 200 mannhaften Bürgern und 4 Büchsenmeistern, die zwei namhaften Herren schwören soll, und nebst anderem Material sechszig Hakenbüchsen. Dabei gelangt die Anschauung des Berufssoldaten in der Bemerkung zum Ausdruck: es wäre gut, daß man geschickte und gebrauchte Knechte hinauf setzte und ließe die ungeschickten Bürger unten. Des S. Johannisviertels erste Bestellung ist gerechnet vom Thurme auf der schmalen Gera bis zum Thurm hinter dem Spitalkirchhof, der zweite von da bis

zwischen Schweimbachsthurm und Schmiedestetter Thor. Erstere versieht die Nikolaus-, Gothard-, Johannis-, letztere Mathias-, Egidien-, Lorenz-, Kaufmannspfarre. Die vom obersten Ratsmeister oder Viermann einzuholende Losung für die Wächter wird am Johannis und Krempferthor ausgegeben. Als feste Punkte, je 2—3 namentlich aufgeführten Bürgern zur Aufsicht anbefohlen, werden im ersten Abschnitt genannt: der Thurm auf der schmalen Gera, das äußere Johannisthor, der Thurm hinter dem Holzhof, der Kiliansthurm und der Thurm hinter dem großen Spital, im zweiten: der Thurm am Kirchhof, das äußere Krempferthor, der Schweimbachsthurm. Nach dem gleichen Schema ist die übrige Befestigung behandelt. In S. Veits Viertel versehen Augustin- und Bartholomäuspfarre die erste Bestellung vom Korb zwischen Schweimbach und Schmiedestetter Thor bis zum dritten Thurm nach dem Spielberger Thor mit Korb, Schmiedestetter Thor, Postei, Spielberger Thor und zwei weiteren Thürmen; die Losung wird an beiden Thoren ausgegeben. Der S. Wiprechts-, Veits-, Thomaspfarre ist die zweite Bestellung bis zur Mauer hinter dem Karthäusergarten übertragen mit dem dritten Thurm, Löberthor, dem hölzernen Bohlwerk und zwei weitern Thürmen; Losungsort ist das Löberthor. Im S. Marienviertel reicht die Bestellung auf dem Graben vom Karthäuser bis zum innern Brühler Thor, die zweite dahinter liegende vom Neuwerkschen bis zum Lauenthor. Erstere mit der neuen Postei, dem neuen Thor, dem Thurm hinter der Karthäuser Mühle, dem Schopsthurm, Tarres-(Darr-)haus der Zinne am Brühler Thor, dem Korb hinter S. Martin gehört zu S. Martin vor den langen Stegen, S. Paul, Neuwerk, Allerheiligen, Liebfrauen und S. Martin im Brühl, Losungsorte sind das Neue und das äußere Brühler Thor. Die

hintere Bestellung versehen S. Michaels- und Benediktspfarre mit dem innern Brühler Thor, dem Thurm hinter dem Mensch'schen Hof, dem Lauenthor und Glockenthurm; die Losung wird am Lauenthurm aüsgegeben. Im S. Andreasviertel ist die erste Bestellung vom Lauenthurm bis äußern Andreasthor der Severus-, Andreas-, Servatiuspfarre befohlen, dazu gehören der Thurm hinter dem Lauenthurm und noch ein weiterer, die obere Schnecke, der Thurm mit den hohen Stufen, die mittlere Schnecke, die untere Schnecke und das hölzerne Bollwerk, das als Losungsort dient. Die zweite Bestellung reicht vom Andreasthor bis wiederum zum Thurm an der schmalen Gera, dem Anfang des Johannisviertels, und gehört der S. Georgs- und Morizpfarre. Sie enthält außer Andreas- und Morizthor, dem Losungsort, nur den neuen Thurm. Die gesamte Verteidigungslinie ist unter mit Namen aufgeführte Bürger so verteilt, daß auf jeden festen Punkt und den Abschnitt der Schotten dazwischen nach der Größe 5—12 Büchsen-, 3—10 Zielschützen gerechnet werden. Die ganze hier schriftlich fixierte Organisation ist natürlich älteren Ursprungs; 1510 schon wird dem Erzbischof Fürsorge zugeschrieben, ut cives distributi pro securitate munimentorum vigilarent.[1]) Aus Nordhausen liegt eine derartige Übersicht von 1430 vor.[2])

Auf das Vorhandensein stehender Truppen scheint die in der Bestellung auftretende Erwähnung von Reisigen und Landsknechten zu deuten, doch wurden solche wohl nur im Notfall angenommen und trotz des angeführten abfälligen Urteils über die Bürgerwehr begnügte sich die

[1]) Gudenus a. a. O. S. 195.
[2]) Meyer a. a. O. S. 294.

Stadt — wohl aus Geldmangel — auch in der neuen Zeit mit dem alten Kriegsapparat, zumal nachdem sie auf eigene Politik verzichtet hatte. Wie notwendig Berufssoldaten auch für die Stadtverteidigung erschienen, dafür liefert ein anderweitiges besonders charakteristisches Beispiel die Denkschrift, die ein ungenannter erfahrener Kriegsmann um 1500 seiner Vaterstadt Worms einreichte. Unter andern umsichtigen Ratschlägen empfiehlt er auch das Halten von Söldnern aus drei Ursachen: Erstens sind die Bürger weichherzig und wenn ihre Weiber und Kinder erschrecken vor dem gräulichen Schießen und der Speise ermangeln, so begehren sie eine Rachtung. Zweitens soll man Leute haben, die in Kriegsläuften erfahren sind. Drittens ist geschicktes Volk eher zu Ausfällen geneigt.[1]) Eine steigende Unlust der Bürger zu letzteren ist in der spätern Geschichte Erfurts allerdings wahrnehmbar.

So wurde verfahren, als 1551 das in Thüringen überwinternde Kriegsvolk Herzogs Moriz Befürchtungen erweckte. Es wurden damals 500 Mann angenommen, nach 4 Monaten aber bereits wieder abgedankt. Nach dem Wortlaut der aus dem Jahre 1606 stammenden Nachricht (s. o.) wurden sie bei den Bürgern einquartiert. Sie waren in 4 Fähnlein also wohl nach den Vierteln organisiert und standen unter 4 Hauptleuten und Michel Becke als Oberstlieutenant, sämtlich aus der Bürgerschaft, waren auch nur zur Defension und Wachen verpflichtet. Ein Versuch, bei der Abdankung durch Meuterei höheren Sold zu erzwingen, wurde durch die Entschlossenheit der bewaffnet viertelsweise sich sammelnden Bürger verhindert. Die Viertel erhielten damals neue Fahnen, welche noch bei einer Musterung von 1606

[1]) Monumenta Wormatiensa ed. Boos S. 365.

Erwähnung finden.[1]) Auch 1547 und 1566, behauptet 1606 der Rat, seien Kriegsleute angenommen, was von Mainz bestritten wurde.[2]) Bei diesen Werbungen hat wohl die aus der Mitte des Jahrhunderts stammende Handschrift Verwendung gefunden,[3]) welche ein Malefizrecht der Landsknechte und ein (unvollständiges) Recht mit den langen Spießen enthält in der Haltung des Frönspergerschen Kriegsbuches. Die Frage der Militärgerichtsbarkeit spielte eine große Rolle bei der Truppenaufstellung, deren weitschichtige rechtliche Erörterung auch die eben angeführten früheren Thatsachen enthält.

Weihnachten 1605 nahm der Rat — vermutlich infolge des verschärften Verhältnisses zu Mainz — 92 Soldaten an, die mit blau und weißen Röcken bekleidet zur einen Hälfte mit Musketen, zur andern mit Harnisch und Hellebarde ausgerüstet werden.[4]) In 12 Rotten geteilt standen sie unter 3 Unterhauptleuten, deren jeder 2 Thore zu bewachen hatte, und als Oberhauptmann einem Bürger, Georg von Eberbach, der in Ungarn als Hauptmann gedient hatte. Er erhielt einen Jahressold von 200 Gulden, die Unterhauptleute monatlich 6 Gulden, die Rottmeister 5, die Soldaten 4. Der Artikelsbrief bestimmt, daß die Mannschaft dem Rat auf 3 Monat schwören soll und giebt dis-

[1]) Hartung, Häuser-Chronik d. Stadt E. (nach ungedr. Chron.) S. 154; Hermann, Wappen u. s. f. (Mitt. I).

[2]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 3.

[3]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 1.

[4]) Die Uniform, das Symbol der allgemeinen Wehrpflicht, findet sich in den Städten schon im Mittelalter, in den Territorien erst bei den Defensionern im Anfang des 17. Jhdts., um dann durch den großen Krieg wieder zu dessen Ende zurückgedrängt zu werden (vgl. Liebe, Z. Geschichte d. Uniform i. Deutschland, Ztschr. f. Kulturg. 4. F. Bd II).

ciplinarische Vorschriften, so über das Fluchen, Balgen und Volltrinken, welches doppelte Strafe nach sich zieht. Die Strafbestimmung wird in des Oberhauptmanns Ermessen gestellt, dem Profoß und Steckenknecht beigegeben sind. An dem so aufgerichteten Kriegsregiment nahmen die kurmainzischen Beamten, die diese Vorgänge unter dem 16. Februar 1606 ihrem Herrn berichteten, besondern Anstoß. Unter dem 2. Mai bringen sie einen Fall zu seiner Kenntnis, in dem ein als Soldat dienender Bürger einen andern mit dem Rapier in seinem Hause überfallen hat, vor dem Militärgericht von einem Unterhauptmann „so den Stab gehalten" zum Tode verurteilt und zur Wallarbeit begnadigt wird, dem Kurfürsten zum Präjudiz. Hier liegt also eine Form des Standrechts vor wie sie in Reutters „Kriegsordnung" Köln 1594 überliefert ist.[1]) Der Rat beruft sich dagegen auf sein vor etzlichen hundert Jahren geübtes ius publicorum armorum, auch könne bei diesen Leuten ohne Regiment Ordnung nicht erhalten werden. Ein zweiter Beschwerdepunkt für die mainzischen Beamten waren die Kosten, zu deren Tragung Stifter, Klöster und der Mainzer Hof herangezogen würden. Die Einsammlung der Beiträge, mit der zwei Ratsherren und die Pfarrhauptleute beauftragt waren, geschah nach folgenden Grundsätzen: Ein Bürger, der über 1000 Gulden verrechtet ist, ein Waid- und Saflorhändler, Biereige[2]) oder der in der eisernen Rotte ist, giebt 3 Gulden, jeder über 400 Gulden 2 Gulden, über 100 Gulden 1 ½ Gulden, unter 100 Gulden 1 Gulden, der

[1]) Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst, Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte. 1883. S. 135.

[2]) Eür diese schreibt noch eine Ratsverordnung von 1500 als Rüstung vor: Krebs, Armschienen, Koller, Beckenhaube (Hartung a. a. O. S. 155).

nichts verrechtet 16 Groschen, eine Witwe unter 100 Gulden 12 Groschen, die nichts verrechtet 6 Groschen. Von einem Haus, das ein Kanonikus bewohnt, werden 2 Thaler gezahlt, von dem eines Vicars 1 Thaler, von einem unbewohnten geistlichen Haus 1 Groschen, von Klöstern 3 Gulden. Die Belegung des Mainzer Hofes mit 3 Gulden, gegen welche der Oberamtsverweser des Eichsfeldes protestierte, wurde zwar vom Rat als Irrtum anerkannt, die Klerisei aber, erklärte er, hätte sich des Beitrags nie geweigert, der allen innerhalb der Ringmauer von Nutzen sei. Bald sollte den Parteien keine Zeit mehr zu Rechtsstreiten bleiben.

Das letzte Bild aus dem Leben der bürgerlichen Wehrmannschaft ist ein recht beschauliches. Eine gedruckte Verordnung vom 21. März 1611 handelt von den eisernen Rotten der Bürger, welche die Thorwache haben, die immer noch nach Vierteln geregelt ist. Im Mittelpunkt stehen die Mahlzeiten, deren Stoff und Ausdehnung Beschränkungen nötig macht. Keiner soll beim Ein- und Austritt der Rotte eine Verehrung geben, auch soll dem, der in der Woche die Mahlzeit giebt, kein Kranz verehrt werden. [1])

Bis in den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts erhielten sich noch die althergebrachten bürgerlichen Waffenübungen mit immer weiter abnehmender praktischer Bedeutung. 1510 wurden noch 766 Armbrust-, 1312 Büchsenschützen gezählt; trotz des Übergewichts der neuen Waffe galten die ersteren für vornehmer. Schießübungen wurden an zwölf Sonntagen von Ostern ab gehalten; den vom Rat ausgesetzten Preis bildete das übliche Hosentuch. [2])

[1]) St. A. M. Erfurt XXVI 14.

[2]) Beyer, Geschichte der Erfurter Schützenkompagnie.

Bei der Verteidigungs-Organisation von 1528/44 sahen wir noch beide Waffen berücksichtigt. 1603 wurde der letzte allgemeine Schützenhof abgehalten, dessen Einladung an alle Deutschen erging. [1]) Später wurden sie nur noch von den einzelnen Stadtvierteln veranstaltet. Am 16. August 1624 bitten die Schützen des S. Marienviertels den Rat um die Erlaubnis und eine Verehrung zu einem Gesellenschießen mit Musketen wie es jährlich gehalten worden, da in vorigem Jahre das S. Andreasviertel ihnen nach altem Brauch ein Kränzlein präsentiert „mit Vermachung, dasselbe nicht unter die Bank zu stecken oder verwelken zu lassen, sondern zu gelegener Zeit herfür zu suchen." [2])

Über das Geschütz hat sich die Nachricht erhalten, daß 1514 zur Zeit der Gefährdung durch Sachsen nur 53 Büchsen auf dem Wall verteilt waren, 6 zwischen Brühler und Neuen Thor, 15 von da bis zum Löberthor, 18 von da bis zu den Weinbergen, 8 von da bis zum Johannis-, 6 von da bis zum Moritzthor.[3]) Es ist das offenbar keine kriegsmäßige Ausrüstung, für welche schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts 111 Stück vorgesehen waren (s. o.). Besondere Vermehrung hat das Geschützmaterial keinesfalls erfahren, da 1630 nur 125 Stück gezählt werden (s. u.). Nordhausen besaß während des 16. Jahrhunderts 21 Stück.[4]) Auch die Geschütze sind nach den Vierteln gesondert, eine Aufgabe, die dem Konstabler als Vorstand der Artillerie zufiel. Sie mit den Farben der Viertel zu malen und zu numerieren schreibt eine Artillerie-Ordnung von 1628 vor.[5])

[1]) Beyer, Gesch. d. Erfurter Schützenkompagnie.
[2]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 4.
[3]) Burckhardt a. a. O. S. 408.
[4]) Meyer a. a. O. S. 331.
[5]) St. A. M. E. XXVI 18.

Die Truppe der Einspännigen ist wohl schon wie später abwärts bloß Polizeimannschaft. Ihre Ordnung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts [1]) giebt nicht mehr wie die des 14. Vorschriften für das Gefecht, führt auch keinen Hauptmann mehr auf. Die Zahl kann nur noch gering gewesen sein, denn bei Feuersbrünsten sollen zwei vor dem Rathaus aufziehen, die übrigen — schwerlich viel mehr — bei dem Feuer. Sie tragen eine Art Uniform, denn sie sollen das von der Kämmerei gelieferte Tuch verbrauchen, das in einer Rechnung von 1627 als mohngrau bezeichnet wird. [2]) Vorschriften für das Halten brauchbarer Pferde nehmen wie in der älteren Ordnung breiten Raum ein. Als Reisebegleiter städtischer Abgesandter sollen sie auch bei Tisch aufwarten, es schien aber nötig, ihnen einzuschärfen, sie sollten „sich nüchtern verhalten und sich nicht toll und voll saufen wie bisher geschehen". Recht kümmerlich jedenfalls erscheint die Wehrhaftigkeit der Stadt, die einst tausende ins Feld gestellt, wenn der Rat am 11. Dezember 1555 gegen Hans Weser und Joachim Höfer, die ihm Fehde angesagt haben, plündern und rauben, einen Ernst Newemeyer zu Haselfeld annimmt, dem für den Fang eines jeden 50 Thaler und eine Zündbüchse versprochen werden. [3])

Es ist keine erfreuliche Entwicklung, die das städtische Kriegswesen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts darbietet, statt rüstiger Entfaltung aller verfügbaren Kräfte ängstliche Zurückhaltung und Verknöcherung der noch bewahrten Formen, aus denen der kriegerische Geist entwichen ist. Ein frischerer Zug macht sich erst wieder bemerk-

[1]) St. A. M. Erfurt XXVI 12.
[2]) Herrmann, Wappen u. s. w. (Mitt. I S. 77).
[3]) M. St. A. Erfurt XIV 18.

bar, als die Not des großen Krieges die Sorge um den bedrohten Herd erwachen ließ. Wie der Rat das Aufziehen der düstern Wolken mit Aufmerksamkeit verfolgte, läßt eine Verordnung vom 3. September 1618 erkennen, die den Bürgern verbietet, bei jetzigen Unruhen sich in fremde Kriegsdienste zu begeben, „damit wir ihr auf vorfallende Not zu gebrauchen haben mögen“.[1]) Die kommenden schweren Zeiten haben das Gebiet Erfurts hart mitgenommen, während die Stadt selbst nicht so unmittelbar betroffen wurde. Besonders drückend war die Einquartierung der Truppen Kurfürst Johann Georgs angeblich zum Schutz gegen Christian von Braunschweig 1622 und der Durchzug der von Magdeburgs Zerstörung kommenden Tillyschen 1631.[2])

In den Strudel der kriegerischen Ereignisse gerissen wurde die Stadt erst seit Gustav Adolfs scharfer Blick ihre Bedeutung als Operationsbasis an Stelle des verlorenen Magdeburg erkannt hatte. Seine Landung und seine Erfolge im Jahre 1630 haben wohl den Anstoß gegeben zur Aufstellung des höchst genauen „Inventarium uber die uffn Thorn undt Wachtthürmen derozeit befindlichen Rustung undt deren dortzu gehörigen Kriegsmunition“.[3]) Das Geschützmaterial erscheint als ein höchst stattliches von 125 Stück, zerfallend in 12 Bockstücke oder Scherpentindel, 82 ganze und Doppelfalkinetlein, 4 dreipfündige Stücke, 13 vierpfündige, 2 sechspfündige, 1 siebenpfündiges, 1 zehnpfündiges, 2 sechszehnpfündige, Spinnerin und Frosch genannt, 4 Hauzen oder Hagelstücke und 4 Böller, die 8, 60, 100, 130 Pfund Stein schossen. Der Frosch wog 6784

[1]) M. St. A. Bibliothek.
[2]) v. Ledebur, Allgemeines Archiv IV, XII.
[3]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 5.

Pfund, das Prachtstück aber war die Spinnerin, 6956 Pfund schwer, sodaß 1637 zwei halbe Karthaunen daraus gegossen werden konnten. Auf ihr standen die Reime:

Im eintausend fünfhundert und zwei und vierzigsten Jahr
Goß mich Heinrich Ziegler fürwahr.
Die getreue Tochter Erfurt bin ich genannt
Mein Name im Land Thüringen wohlbekannt.
Bulen um mich thut man mit Untreuen
Dasselbe sie noch soll gereuen.
Meine Ehr will ich haben in Hut
Dabei mich schützen die Achtherren gut
Mit freier Stimm will ich singen
Daß es in Berg und Thal soll klingen.

Die genannten Achtherren, denen das Geschütz übertragen war, erscheinen im Revisionsprotokoll vom 18. März 1631 als die Schloßvierherren, zwei alte und zwei neue Zeugherren. Sie revidieren mit dem Konstabel, Zeugwärter, Ratsbüttner das Material auf den Thürmen, wobei jedesmal angegeben wird, wem dasselbe anvertraut ist.

Als mit Geschütz besetzt führt das Inventar von 1630 die aus der Bestellung von 1528 44 bekannten Punkte auf: 1. den Thurm über der schmalen Gera. 2. das äußere Johannisthor. 3. den Thurm hinter dem Holzhof. 4. den Kiliansthurm. 5. den Thurm hinter dem Hospital. 6. den Thurm gegen den Spitalkirchhof. 7. das äußere Krämpferthor. 8. den Schweinbachsthurm. 9. das Schmiedestetter Thor. 10. das Rondel. 11—13. die drei Thürme nach dem Spelber Thor. 14. das äußere Löberthor. 15, 16. die beiden folgenden Thürme. 17. den Thurm gegen die Karthaus. 18. das neue Thor. 19. die Bastei hinter der Karthäuser Mühle. 20. den Schöpfsthurm. 21. den Zwinger neben

dem Brühler Thor. 22. das Brühler Thor. 23. die Bastei auf der Neuensorge. 24. den Thurm hinterm Lauenthurm. 25. den Glockenthurm. 26. die Katze im Lauengraben. 27—29. die Ober-, Mittel- und Unterschnecken im Lauengraben. 30. das hölzerne Bollwerk beim Andreasthor. 31. das äußere Andreasthor. 32. das Morizthor. 33. der neue Reilichte Thurm. 34. der Kohlthurm. Für die Mehrzahl ist an Armierung angegeben: 10 halbe Haken 500 Kugeln, 4 eiserne Lademaße, 4 Kugelgewinner, 4 Kratzer, 2 Zangen, 2 eiserne Ladestöcke, 5 eiserne Doppelhaken, 500 Kugeln, 5 hölzerne Lademaße, 5 hölzerne Ladestöcke mit Kratzern, 2 eiserne Ladestöcke, 2 Zangen, 2 Falkinetlein, 2 Lädlein mit zusammen 50 Kugeln, 2 Räumnadeln, 2 Kugelleeren, 1 Zündruthe, 3 Hebbäume, 2 Ladeschaufeln, 2 Wischer, 18 Piken, 13 Hellebarden, 17 Morgensterne. Dazu kommt an Schanzzeug: 2 Spitzhauen, 2 Kärste, 4 Schaufeln, 2 Picken, 1 Grabscheit, 2 geflochtene Wannen. Einzelne haben kein Falkinet, dagegen sind besonders stark armiert das Rondel neben dem Schmiedestedter Thor mit 3 Serpentinen und einem messingenen Falkinet, die Bastei neben dem Brühler Thor mit 7 Falkinets aber ohne Haken, das Andreasthor mit 4 Falkinets, 20 halben, 10 Doppelhaken. Unter allerhand Vorrat wird noch überall aufgeführt: 1 Faß Schlangen-, 1 Faß Hakenpulver, 6 Büschel Lunten, 1 lederner Sack mit einem eisernen Lademaß, 6 Pulverflaschen, 1 blecherner Trichter, 1 Lampe, 1 Handlaterne, 1 lederner Eimer. Die Hauptmagazine nennt die Revision von 1631; der Thurm hinter S. Bartholomäi enthielt 49 Fäßlein Schlangenpulver, 19 brennende Steinkugeln, der Thurm „hinter der Brandstätte“ 114 Fässer Schlangen-, 47 anderes Pulver, ein unbezeichneter Thurm 58 Fässer Schlangen- und Hakenpulver, der Thurm hinter

S. Peters Kloster 181 Fässer allerhand Pulver, 59 alte Pechkränze.

Man sieht, die Stadt war nicht nur als strategischer Stützpunkt sondern auch als Waffenplatz eine begehrenswerte Beute. Am 22. September 1631 besetzte sie der siegreiche Schwedenkönig auf seinem Siegeszuge nach West- und Süddeutschland und feierte in ihr Tage des Triumphes. Ließ er auch einen schwedischen Residenten mit einer Besatzung zurück, so war doch seine Schenkung der Mainzer Besitzungen und Rechte geeignet, die kühnsten Hoffnungen auf Wiedererlangung der alten Unabhängigkeit beim Rat zu erwecken. Er bemühte sich daher auch, die Verfügung über die aufgestellten Truppen in der Hand zu behalten. Als solche nennt die am 21 Juni 1634 abgeschlossene Punctation mit dem Residenten Alexander Eske[1]) 600 Mann geworbener Truppen in 4 Kompagnien und den Ausschuß junger Mannschaft auf dem Lande, der ebenfalls in 4 Kompagnien eingeteilt war. Der schwedische Offizier, der die Geworbenen kommandierte, soll auch den Ausschuß, sowie die gemeine Bürgerschaft im Gebrauch der Waffen unterweisen, sowie die Festungswerke in stand halten, wozu ihm täglich 400 Arbeiter gestellt werden. Die Batterien will der Rat mit Stücken versorgen. Die Losung ist nach uraltem Brauch beim obersten Ratsmeister zu holen. Marketender sollen nicht geduldet werden, sondern die Soldaten sich an die zum zapfen Berechtigten halten. Der Sold wird Offizieren und Soldaten alle zehn Tage ausgezahlt, für den Kommandanten beträgt er monatlich 200 Gulden. Wie sich der Stadtsoldat seine Stellung zum Rat gelegentlich recht unmilitärisch zu nutze machte, geht aus einem Gesuch vom 5. März 1633 hervor, worin ein „Diener und Soldat"

[1]) St. A. M. Erfurt XXI 12.

den Rat um Verwendung beim schwedischen Residenten bittet, daß statt seiner ein anderer den Wagen nach Stralsund konvoyiere, da er wegen Krankheit und seiner dem Rat verpflichteten Dienste nicht abkömmlich sei, oder daß doch sein Sold seiner Familie gereicht werde.

Die freundliche Stellung zu den Schweden änderte sich durch den Beitritt zum Prager Frieden 1635. Die Stadt nötigte die kleine schwedische Besatzung zum Abzug, vermied aber einen offenen Anschluß an Sachsen, um sich in einer sehr unrichtig gewählten Schaukelpolitik möglichste Selbständigkeit zu sichern. Sie setzte daher dem fortgesetzten Andringen des Kurfürsten Johann Georg, eine sächsische Garnison einzunehmen, hartnäckigen Widerstand entgegen und vermehrte ihre Truppenmacht ansehnlich. Neben den fortbestehenden vier geworbenen Kompagnien wurde der Ausschuß der Bürgerschaft in acht Fähnlein in Zahl von 1500 Mann organisiert, ebenso das Landvolk in acht Fähnlein. Die Mannschaft wurde dem Kurfürsten nach langen Unterhandlungen zwar als kaiserlichem Generalissimus aber nicht, wie er beanspruchte, als Kreisobersten und Schutzherrn vereidigt, Kommandant wurde der kursächsische Oberst Köppe mit 20 Thaler Sold wöchentlich. [1])

Das Geschützwesen, zu dessen Besorgung sich der Rat auch gegen den schwedischen Residenten verpflichtet hatte, blieb Sache der Bürgerschaft, aus der schon nach der Bestellung von 1528 Büchsenmeister ausgebildet wurden. Der Artikelsbrief für Feuerwerker, Konstabel und Büchsenmeister vom 10. Juni 1635, [2]) eine weitere Ausführung der Artillerieordnung von 1628, [3]) giebt als seine Begründung an,

[1]) Herrmann, Der Kampf um Erfurt 1636–38. Halle 1880. S. 12.

[2]) St. A. M. Erfurt XXVI 22—24. [3]) s. Anhang.

daß nicht nur neben den Geworbenen den Bürgern Wache zu thun nötigsei, sondern die Verteidigung hauptsächlich durch Stücke geführt werde. Es werden vier Korporalschaften eingerichtet, aus deren jeder immer je drei auf Wache ziehen, jeder mit zwei Handlangern. Die drei Hauptbatterien befinden sich am Brühler-, Spilber-, Andreasthor; von ihnen werden Alarmschüsse bei Überfällen abgegeben. Eine Instruktion schreibt die sorgfältige Bereitung des Materials, besonders der Krauteu (Granaten) vor, auch sollen die zu Feuerwerkern oder Schlangenschützen verordneten Bürger vom obersten Konstabel geprüft werden. Am 12. Juni 1635 wurden sämtliche Feuerwerker und Schlangenschützen, am 23. Juni die Handlanger vereidigt: „Das ich deme allen so mir itzo fürgeleseu und ich zur genüge verstanden und insonderheit mich und meine verrichtung betrifft, nach meiner besten kunst und wissenschaft, soviel mir immer mensch- und müglich, fleissig und eyferig nachkommen und darbey wenn es die Noht erfordern wirdt, leib, gut und blut aufsetzen und deßen weder aus furcht noch sonsten einiger uhrsach wegen niemals schonen, sondern tapfer wagen und dranstecken wil, das schwere Ich, so wahr mihr Gott helffe und Sein heiliges wordt". Kein günstiges Licht wirft es auf den soldatischen Sinn der Bürger, daß die von 66 Bürgern unterzeichneten Erinnerungen der Konstabler zu dem ihnen vorgelegten Artikelsbrief sich beklagen, daß ihre Mitbürger sie Kuhestabel u. a. schelten.

Sein ebenso selbstsüchtiges wie kurzsichtiges Schwanken sollte dem Rate bald vergällt werden, als Ende 1636 die Schweden unter Baner von neuem sich des für sie so wichtigen Platzes zu versichern trachteten. Noch einmal schien es, die Bürgerschaft wolle einen kriegerischen Aufschwung nehmen des Ruhmes vergangener Zeiten würdig. Am 28. Oktober

wurde eine Instruktion für die „über die gesamte Bürgerschaft und das Landvolk verordneten Herrn Hauptleute“ erlassen,[1]) welche sie „zum beweglichsten ermahnt, vermöge der am 21. Oktober vergangenen Jahres sonderbar geleisteten Pflicht aller hiesiger Stadt zustehenden Feindseligkeit zu begegnen.“ Die allgemeinen Vorschriften erinnern freilich schon stark an die Stadtsoldaten des 18. Jahrhunderts. Die Offiziere sollen zum guten Exempel sich auf Wache „der hochsträflichen Lästerung, des abscheulichen Fluchens, Spielens und Saufens gänzlich enthalten,“ des weiteren ihre Charge „mit treuem Fleiß, guter anmutiger Unterweisung, angenehmer Leutseligkeit und rechtem Ernst“ versehen, damit die Bürgerschaft ihnen gern folge. Militärischer klingen die folgenden Anordnungen. Die Offiziere sollen darauf achten, daß die Bürger, welche die Wache trifft, selbst kommen bei Strafe der schwarzen Stube, nicht einen Geworbenen schicken, und daß sie Ober- und Unterwehren sauber halten. Bei Visitation der Wacht sollen sie auch auf die Geworbenen acht haben und Unregelmäßigkeiten dem Oberst-Lieutenant melden. Zur Alarmmeldung sind auf dem Allerheiligen-, Nicolai-, Kaufmanns- und Wiperti-thurm ein Trompeter und eine halbe Rotte Musketiere stationiert, welche die benachbarten Thore und Wälle beobachten. Auf ihre Signale und das Ausstecken der Lärmfahne oder Laterne nach dem bedrohten Punkte wird Generalmarsch geschlagen und die Kompagnien, welche nicht schon die Wache haben, so Bürger als Geworbene, begeben sich auf ihre Laufplätze. Aber der gesunkene kriegerische Geist war durch keine Maßregeln mehr zu beleben. Es wurden zwar im November zahlreiche Einstellungen von

[1]) M. St. A. Erfurt XXVI 25.

Bürgern, Studenten und Landvolk vorgenommen, der Werbelohn erhöht, die Befestigungen verstärkt und die Befestigungslinie unter die Besatzung verteilt. Die am meisten bedrohte Seite vom Thurm auf der schmalen Gera über das Krämpfer- zum Neuen Thor hielten je 2 Kompagnien Bürger und Landvolk des Johannis- und Vitiviertels, dazwischen 2 halbe Kompagnien Geworbene unter Köppes Oberkommando. Auf der andern Seite befehligten städtische Offiziere. Aber den umfassenden Vorbereitungen entsprach die Entschlossenheit der Besatzung sehr wenig: ein kurzes Bombardement am 19. Dezember genügte, sie zu brechen, und am 22. kapitulierte Erfurt. Die städtischen Truppen wurden einem schwedischen Kommandanten unterstellt, für die Befreiung von Besatzung 20 000 Thaler gezahlt und für 16 000 Thaler Tuch geliefert. [1]) Die wenig rühmliche Haltung der Stadt in dieser Gefahr wurde für sie ein weiterer Schritt auf abwärts geneigter Bahn, denn sein bei der Kapitulation gegebenes Versprechen, sie in den künftigen Friedensschluß ausdrücklich hinein zu bringen, hat Schweden nicht gehalten. Aber auch Sachsen, vergeblich um Hilfe angegangen, hatte den fast sicheren Gewinn für immer entschlüpfen lassen, der nun Mainz zufiel.

Vorläufig allerdings behaupteten die Schweden die für sie so wertvolle Position, die sie zu einer möglichst starken zu machen sich bemühten. Die den Festungswerken erwiesene Beachtung hatte sich während des sechszehnten Jahrhunderts auf Verstärkung der vorhandenen Mittel beschränkt, besonders der Thore. 1606 erfolgte der Abschluß der alten Befestigung, indem die bisher ungleichmäßige Mauer in ihrem ganzen Umkreise auf gleiche Höhe gebracht wurde,

[1]) Herrmann a. a. O. S. 22–26.

dazu trat im Verlauf des großen Krieges das neue Element der Außenwerke. 1631, am Tage nach seinem Einzug, dem 3. September, unterwarf Gustav Adolf die gesamten Werke einer eingehenden Besichtigung und ordnete ihren Ausbau an, infolgedessen im nächsten Jahre die Gräben Zugbrücken, die Wälle Verpallisadierung erhielten. Eine ausgedehnte Bauthätigkeit entfalteten die Schweden nach der zweiten Einnahme 1636 bis zum Ende des Krieges. Die Anlage der Außenwerke wurde nach den modernen Anforderungen vollendet und die Befestigung empfing den Charakter, den sie im wesentlichen bis zur Neuzeit beibehalten hat.[1])

Die Stadt mußte jetzt auch unmittelbar den Druck der Kriegslasten empfinden. Am 22. Februar 1639[2]) ernannte der Rat eine Kommission aus seinem Schoße, um auszumitteln, was an Löhnung für das schwedische Regiment und die Eskadron nötig sei, wie weit die von der Bürgerschaft kontribuierten Gelder ausreichten und wie dem Mangel abzuhelfen sei. 1643 mußte sich der Rat bequemen, für etliche vom Herzog von Sachsen im Zeughaus deponierte Geschütze, welche der schwedische Gouverneur nicht ausliefern wollte, zwei neue Regimentstücke mit der Stadt Wappen abzugeben und fünf Falkinete, davon vier von 1538, eins von 1552.[3]) Am 11. Oktober 1644 erließ Torstenson aus dem Feldlager bei Bernburg eine Resolution, daß er erwarte, die Bürgerschaft von Erfurt werde den nötigen Festungsbau wie bisher fortsetzen, um die eigne conservation

[1]) v. Tettau, Beiträge z. e. vergleich. Topogr. u. Statistik von Erfurt (Mitteil. XII) S. 79.

[2]) St. A. M. Erfurt XXVI 26.

[3]) St. A. M. Erfurt A XI 5.

zu befördern; dafür versprach er, daß die Stadt keine oder doch keine lästige Einquartierung erhalten und der Gouverneur, Oberst Ermes, keine Marketendereien in der Stadt dulden solle.[1]) Immerhin war der Rat noch die Wehrhaftigkeit der Stadt zu erhalten bemüht. Am 1. Mai 1645 nahm er einen Bürger, Balthasar Klotz, zum Feuerwerker und Zeugwärter an mit der Verpflichtung, die im Zeughaus, Predigerkloster und Kornhof befindlichen Schuß- und andern Waffen an von den Zeugherrn zu bestimmende Orte zu bringen, zu ordnen und zu inventarisieren. Ferner soll er die Bürger, welche „zu der löblichen artillereykunst beliebung tragen", unterweisen, jedem alle Quartale Kraut und Loth zu drei Schüssen reichen, sie vor den Zeugherrn examinieren und den Bestandenen Lehrbriefe erteilen. Das vorhandene Geschütz soll er geheim halten. Sein Gehalt beträgt 120 Gulden jährlich und freie Wohnung.[2]) Aus derselben Zeit stammt die Annahme eines Bürgers zum Pulvermacher.[3]) Er muß den Zeugherrn schwören, seinen Vorteil nicht zu suchen und vorsichtig zu sein, dagegen erhält er von jedem Centner 20 Groschen und das gewöhnliche Tuch.

Die Opfer, welche die Stadt während des Krieges gebracht hatte, wurden nicht durch den gehofften Erfolg belohnt: es gelang ihr nicht, die ausdrückliche Aufnahme in das Friedensinstrument zu erreichen. Damit war die Rechtsgiltigkeit der in der Theorie niemals widerlegten mainzischen Ansprüche anerkannt und der eben jetzt 1647 neu erwählte Kurfürst Johann Philipp, ein Kirchenfürst

[1]) St. A. M. Erfurt XXI 33.
[2]) St. A. M. Erfurt XXVI 27
[3]) Ebenda Erfurt A XI 4.

von ungewöhnlicher staatsmännischer Begabung und Thatkraft, war ganz der Mann dazu, diesen Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Die Handhabe dazu boten die Zwistigkeiten, die auch für die Belassung einer schwedischen Garnison den Vorwand abgeben mußten, zwischen Rat und Bürgerschaft, und die Forderung des Kirchengebetes für den Kurfürsten als Landesherrn. Die feindselige Stimmung gegen den Rat, die dessen vetterschaftliches Regiment zur Ursache hatte, für Mainz auszunutzen war ein ebenso begabter wie gewissenlos ehrgeiziger Mann geschäftig, Magister Limprecht. Früher Rektor der Andreasschule, dann Unterkämmerer, bekleidete er, durch die Volksgunst getragen mehrmals hintereinander das Amt des Obervierherrn. Der großen Thätigkeit, die er in dieser Stellung entfaltete, gehört auch der Bau eines neuen Zeughauses [1]) und die Ausbesserung der beschädigten Befestigungswerke an. Sein selbst vor Fälschungen nicht zurückscheuendes Wühlen für Mainz und seine eigennützige Finanzverwaltung führten seinen Sturz und seine Einkerkerung herbei; der kaiserliche Kommissar Freiherr von Schmidtburg war zur Beilegung der verwickelten Fragen wenig geeignet und als der Kaiser 1663 die Stadt zum Gehorsam gegen den rechtmäßigen Herrn auffordern ließ, vergriff sich der gereizte Pöbel thätlich an dem Herold. [2]) Die Folge war die Reichsacht, mit deren Vollstreckung der Kurfürst betraut wurde. Indessen die von seinen Truppen unternommene Belagerung hatte keinen Erfolg, denn gegen die auch aus andern Beispielen genugsam bekannte Tüchtigkeit einer geistlichen Territorialarmee reichte die Organisation

[1]) 1659 wurde die S. Leonhardskapelle auf dem Petersberge trotz geistlichen Protestes dazu eingerichtet (St. A. M. E. A XV 201).

[2]) v. Tettau, Die Reduktion von Erfurt (Jb. d. Kgl. Akademie zu E. 1863) S. 25, 42, 130; derselbe, Die Unterwerfung von Erfurt unter kurmainzische Landeshoheit. 1887.

und der kriegerische Geist der Bürgerschaft noch vollkommen aus. Die Geschütze, für deren sachkundige Bedienung noch am meisten Sorge getragen worden war, und die Ausfälle der in Kompagnien geteilten Bürger verursachten dem Feinde bedeutenden Schaden. Aber es waren keine nachhaltigen Erfolge und der Mangel geschulter Berufssoldaten machte sich nachteilig bemerkbar. „So die Statt ein 1000 Mann geworbene Soldaten gehabt, hätte dem Feinde großer Abbruch beschehen können, denn der Bürger sich nicht commandiren lassen wollte, auch darbey mehr als ein lediger Soldat zu verlieren hatte.“ [1]) Nur die Cyriaksburg scheint eine Besatzung von Geworbenen gehabt zu haben, wenigstens bittet noch am 12. April 1656 [2]) der dortige Hauptmann Johann Stier den Rat, die Huldigung der ihm anvertrauten Knechte zu veranlassen wie bei seiner Annahme am 1. März versprochen sei und ihm außer dem Gehalt die von seinem Vorgänger bezogenen sieben Ellen Lündisch Tuch und eine Klafter Eichenholz zu reichen.

Die auf kleine Scharmützel beschränkten Operationen gewannen ein anderes Gesicht, als Johann Philipp den Herrscher Frankreichs zum Bundesgenossen gewann. Den sieggewohnten Truppen Ludwigs XIV. vermochte die Bürgerwehr keinen angemessenen Widerstand entgegen zu setzen, der Kurfürst von Brandenburg, um Hilfe angegangen, war trotz besten Willens durch seine Stellung genötigt, sich auf fruchtlose diplomatische Vermittlung zu beschränken, und durch ein heftiges Bombardement eingeschüchtert, kapitulierte die Stadt am 5. Oktober 1664. Der Kurfürst von Mainz hielt unter dem Geleit französischer Truppen seinen Einzug

[1]) Narratio v. J. 1664 bei v. Tettau a. a. O. S. 215 Anm.
[2]) St. A. M. Erfurt A XI 4.

in die Hauptstadt Thüringens, die, wenn auch milde behandelt, wieder völlig unter seine Botmäßigkeit zurückkehrte. [1])

IV.

Zeit der Unterwerfung.

Nach den gewaltsamen Vorgängen, für welche die verschnörkelte Pedanterie der Zeit nicht verfehlte, den Ausdruck Reduktion zu erfinden, blieb der Zustand der Stadt bis zur Neuzeit der der Erschöpfung. Der westfälische Friede, der staatsrechtliche Unklarheiten in der Stellung der Reichsglieder nicht mehr duldete, hatte in zahlreichen Fällen den Fürsten die Handhabe zur Vernichtung städtischer Selbständigkeit geboten, keine aber hat einen so jähen Sturz erlebt wie Erfurt, wo die verrotteten oligarchischen Zustände den Eingriff einer äußeren Macht erleichterten, ja vielen wünschenswert erscheinen ließen. 1467 auf der Höhe ihrer Macht, hatte die Stadt, nicht gewillt, reichsständische Verpflichtungen auf sich zu nehmen, dem Mainzer geschrieben als „Euer Gnaden Unterthanen [2]) — kaum zweihundert Jahre später lag sie in Wirklichkeit geknebelt zu seinen Füßen. Es ist nicht schlechtweg ein Unheil für sie gewesen, deren politische Rolle doch ausgespielt war. Kurfürst Johann Philipp hat sich den Besiegten gegenüber durch religiöse Duldung, Re-

[1]) Vgl. Kirchhoff, Die Besitzergreifung Erfurts durch Kurmainz (Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde VIII).

[2]) St. A. M. Erfurt A II Nr. 1.

gulierung der Verwaltung, im besondern der Finanzen, Hebung der Universität, als wahrhafter Staatsmann erwiesen und unter den Statthaltern der Folgezeit würdige Nachfolger gefunden.

Mit der Selbständigkeit der Stadt ist auch ihr wichtigstes Hoheitsrecht, das ius armorum, zusammengebrochen; ihre militärischen Verhältnisse sind nur im Zusammenhang mit den territorialen noch zu betrachten. Doch erscheint auch dies nicht ohne Wert, da es die Bedeutung erkennen läßt, die der ferne Stadtherr dem späterhin von Napoleon strategisch gewürdigten Erfurt beimaß, und da die Bürgerschaft wenigstens in der ersten Zeit noch an den Verteidigungsmaßregeln Anteil nahm.

Als Mittel zugleich der Beschirmung und der Beherrschung der Stadt, beschloß der Kurfürst die Anlage einer Citadelle, zu welcher der Petersberg als der Stadt näher, für geeigneter erachtet wurde, als die Cyriaksburg, die im 16. Jahrhundert als Schlüssel der Verteidigung galt. Bereits in den Tagen nach dem Einzug wurden die Bauarbeiten in Angriff genommen und mit größtem Eifer gefördert, trotzdem der obersächsische Kreistag am 20. Februar 1665 die Hoffnung aussprach, der Kurfürst werde „mit Inhalt des Festungsbaues, Abführung der Besatzung und sonsten sich dergestalt bezeigen, damit niemand mit fug eine beschwerde zu führen haben möge". [1]) Es wurden italienische Werkmeister herangezogen, deren Hauptthätigkeit im Festungsbau in Deutschland das sechszehnte Jahrhundert erfüllt; die Abrechnung von 1673 nennt deren sieben und berechnet für Löhne und Material 19836 Thaler 21 Groschen 1 Heller. [2]) Die Citadelle erhielt acht Bastionen und vier

[1]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 6.
[2]) Ebenda Nr. 8.

vorgelegte Ravelins, auch die Werke der Stadt und der Cyriaksburg erfuhren Verstärkung. Fortan wird offiziell stets „die Garnison von Petersberg und Cyriaksburg“ aufgeführt. Der erste Kommandant war der Generalwachtmeister von der Leyen; erfreute sich doch im 18. Jahrhundert die kurmainzische Heeresmacht eines Generalfeldzeugmeisters, eines Generalfeldmarschalllieutenants und zweier Generalwachtmeister. [1])

Es läßt sich nicht behaupten, daß die neuen Festungswerke die auf sie verwendete Mühe gerechtfertigt haben. Das friedliche Dasein, dessen sich der nunmehrige Bestandteil des Mainzer Kurstaates unter dem Krummstab zu erfreuen hatte, ließ sie in geringe Beachtung, selbst in Verfall geraten. Bei jeder drohenden Gefahr äußerte sich eine hastige und ängstliche Betriebsamkeit um ihre Ausbesserung, und die einzige wirkliche Probe, den siebenjährigen Krieg, haben sie sehr schlecht bestanden. Kläglich und fast ergötzlich mutet es an, wenn am 27. August 1745 die kurmainzische Regierung zu Erfurt dem Landesherrn ihr Bedenken äußert, es werde „durch vorzunehmende vergebliche defension dem hohen Erzstift sowohl, als besonders denen Burgern und Einwohnern, Stadt und Lande an ihren Häusern und Habseligkeiten mehr geschadet und andere nachteilige Folgerungen daraus erwachsen, diese letztere auch wohl an Leib und Leben gekränket, mithin wir sämtlich als Feind tractiret, die Guarnison zu Kriegsgefangenen gemacht und gänzlich zu Grunde gerichtet werden dörfte, inmaßen bekannt und nicht genug gesagt werden mag, wie empfindlich Seine Königliche Majestät zu ressentiren gewohnt wären, wenn man sich ihren Absichten zu widersetzen einfallen laße.“ [2])

[1]) Jähns a. a. O. S. 2308.

[2]) St. A. Magdeburg Erfurt A XI Nr. 13.

Der Verlauf der Ereignisse entsprach diesen Anschauungen durchaus; wiederholt wurde die Stadt im siebenjährigen Kriege, ohne Widerstand zu leisten, von den Preußen besetzt, wobei sich die Besatzung würdevoll in die Citadellen zurück zog.[1]) Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich die Regierung 1760 zu dem Vorschlag veranlaßt sah, die Cyriaksburg wegen geringer kriegerischer Leistungsfähigkeit abzubrechen und an der Stelle einen Steinbruch anzulegen, doch wollte der Kurfürst wegen der Zeitläufte nicht darauf eingehen.[2]) 1765 wurde gegen den erneuten Plan die Einwendung gemacht, es werde, wenn das dort untergebrachte Pulver anderswohin verlegt werden sollte, „die Bürgerschaft um so viel mehr gar sehr lamentiren. da allbereits einigemal das liebe Gewitter ohnweit eines als des andern Pulverthurms eingeschlagen." [3])

Über die Citadelle Petersberg gab am 6. August 1778, als wiederum Gefahr drohte, der Statthalter Dalberg ein sehr interessantes Gutachten ab, das er mit den bescheidenen Worten einleitete: „Professoren auf Universitäten lehren und schreiben täglich über die Kriegsbaukunst, so mag es vielleicht so ohnschicklich nicht sein, daß ich als Statthalter obgleich Domherr meine Gedanken über eine Festung aufsetze, an deren Erhaltung mir Pflichten halber alles gelegen sein muß." Den Kernpunkt seiner Ausführungen bildet die Bemerkung, daß der Petersberg 3000 Mann zur Verteidigung erfordere, aber nur zur Unterbringung von 1000 Mann Raum biete; daher will er die Außenwerke rasieren und die dadurch verminderte Sicherung durch Verbreiterung

[1]) Vgl. Dominicus, Erfurt und das Erfurtische Gebiet S. 493 ff.
[2]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 13a.
[3]) Ebenda Nr. 8.

des Grabens wieder herstellen, macht übrigens auch Vorschläge zu eiliger zu bewerkstelligenden Änderungen. Zum Schluß verlangt er, daß vor allem dem geringen Vertrauen auf die Festigkeit der Werke entgegen getreten werde und giebt — sehr im Gegensatz zu jenem früheren Gutachten — seiner Meinung in den entschlossenen Worten Ausdruck: „An der Erhaltung der Festung liegt die Erhaltung des hiesigen Staats. Da ist also nicht die Frage von Erhaltung der Leuten, sondern der Festung und des Staats. Wenn wir alle bis auf den letzten Mann drauf gehen, thun wir unsere Schuldigkeit! und an Kapitulation ist hier nicht zu gedenken. Die beste Brustwehr ist der Mut der Besatzung. Wenn diese an der Haltbarkeit des Ortes zweifelt, so ist alles schon halb verloren. Vom Offizier geht ein solcher Begriff gar geschwind zum Gemeinen über." [1])

Das auf die Citadelle gegenüber der Stadtbefestigung gelegte Gewicht der Verteidigung ließ von jetzt ab naturgemäß die Mitwirkung der Bürgerschaft in den Hintergrund treten. Abgesehen von den veränderten Kampfmitteln konnte es auch gar nicht in der Absicht des Stadtherrn liegen, die Unterworfenen kriegstüchtig zu erhalten. Erfurt erhielt jetzt eine starke Garnison; die militärischen Leistungen der einst so waffenmächtigen Bürgerschaft sind sehr bescheiden geworden.

Seine große Mäßigung allerdings bewährte Kurfürst Johann Philipp auch der Stadtmiliz gegenüber; er lehnte die angebotene Ablieferung ihrer Gewehre ab, hielt vielmehr am 5. Dezember nach der neuen Ratssetzung eine Parade über sämtliche Bürgerkompagnien ab und bewirtete am folgenden Tage ihre Offiziere feierlich. [2]) Sie blieben

[1]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 15.

[2]) v. Tettau, Reduktion S. 235, 252.

auch weiterhin noch bestehen mit der einzigen Aufgabe des Thorwachtdienstes, für welchen Zweck sie auch der allem Milizwesen so abgeneigte Friedrich Wilhelm I. in seinen Städten duldete. Gleich nach der Belegung der Stadt mit regulären Truppen 1665 meldete der Kommandant von der Leyen dem Kurfürsten, er werde Anstalt machen, daß die Bürger neben den Soldaten an den Thoren wachten, da es diesen allein zu schwer fallen wolle.[1]) Wie lästig dies empfunden wurde, geht aus einer Eingabe an den Statthalter von 1676 hervor. Die städtischen Handwerker beklagen sich bitter, daß sie trotz der in genügender Zahl vorhandenen geworbenen Soldaten gezwungen wären, des Monats wenigstens dreimal auf Wache zu ziehen. Der damit verbundene Zeitverlust von jedesmal zwei Tagen habe für die Erwerbsfähigkeit bereits die traurigsten Folgen gehabt.[2]) Eine dauernde Organisation der bewaffneten Bürgerschaft erhellt daraus, daß sie Offiziere besaß, die Sold empfingen. 1665 werden genannt: Oberstlieutenant Krüter mit 120 Thaler, Major Gabbeler mit 80 Thaler, Hauptmann Johann Stier mit 72 Gulden; zu Pferd: Oberstlieutenant Ziegler mit 248 Thaler. Noch 1706 erscheinen als Truppenteile, denen der neue Kommandant Fugger Freiherr von Hirschberg vorgestellt wird, die Garnisonen Petersberg und Cyriaksburg, die Offiziere der Bürgerschaft und der Landmiliz.[3]) 1763 erhielten die Bürgerkompagnieen die noch erhaltenen Fahnen mit dem weißen Rad auf rotem Grunde. In Notfällen wurde noch viel später auf die Bürgerbewaffnung zurückgegriffen; so stellte man 1792 beim Ausmarsch des Mainzer Regiments nach Frankreich Erwägungen an,

[1]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 6.
[2]) Ebenda Nr 8.
[3]) Ebenda Nr. 7.

welche Posten von der zurückbleibenden Garnison besetzt werden könnten, „damit das Wachtthun den Bürgern als Leuten, die es minder gewohnt seien als Soldaten, nicht zu hart falle." [1])

Eine Einrichtung, die wenn auch nicht mehr in dem Maße wie früher die Waffengeübtheit der Bürger gewährleistete, bestand immer noch im Schützenwesen, das nach dem dreißigjährigen Kriege wieder auflebte. Allerdings der Glanz der alten Schützenhöfe kehrte nicht wieder, doch bemühte sich 1722 der Kurfürst Lothar Franz durch ein Edikt um die Ordnung der hergebrachten Volksfeste. Den Anlaß gab das Gesuch der Schützen, statt der Armbrüste und Musketen gezogene Flinten gebrauchen zu dürfen, „in Erwägung, daß solche auf bedürftigen Fall, welches doch der Höchste gnädigst verhüten wollte, zu der Stadt-, Landes- und andern Angelegenheiten mit weit größeren Vorteil zu gebrauchen seien." Der Vorstand der Schützenkompagnie bestand aus einem Ratsdeputierten, zwei Hauptleuten, zwei Kleinodsmeistern, zwei Schanern. Geschossen wurde an zwölf Montagen nach Ostern von zwei Uhr ab. Den ersten Auszug hielt man mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel, wohl montirt mit Ober- und Untergewehr. [2])

Von größerer Bedeutung als auf infanteristischem Gebiete war die Mitwirkung der Bürger auf artilleristischem. Der stattliche Geschützbestand während der Selbständigkeit der Stadt hat oben mehrfach Beleuchtung gefunden; während des Niedergangs derselben erwies sich das Konstablertum als der mit der meisten Sorgfalt behandelte Zweig des

[1]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 16.

[2]) St. A. M., Bibliothek. — Im 18. Jhdt. gefeierte Schützenfeste finden sich beschrieben bei Hartung, Häuser-Chronik S. 278.

Kriegswesens. Es tritt uns auch nach der Unterwerfung als eine geschlossene Truppe mit starkem Korpsgeist entgegen. Den von der Kurfürstlichen Kammer 1666 gemachten Vorschlag, statt der bisherigen Freiheit von Einquartierungsgeldern der Kompagnie vierteljährlich neun Reichsthaler und ein Faß Bier zu bewilligen, beantworteten sie mit einer Zurückweisung, die ihre verantwortliche Stellung ins rechte Licht setzt. Ein andrer Bürger käme in 20 Tagen auf Wache, der Konstabel in 10 und müsse selbst kommen, während jener den geringsten Jungen schicken könne. Sie müßten bei Feuersbrunst auf ihrem Posten sein, ein andrer könne zu Hause bleiben und das Seinige salvieren. Bei der Artillerie sei kein Kinderspiel, sondern jeder Konstabel habe seinen Feind nicht nur vor, auch um und neben sich, „daß auch wohl bei Freudenschüssen etliche Personen hier in dieser Stadt mit einem Faß Pulver in die Luft gangen, zu geschweigen, was bei Belagerungen und dergleichen Occasionen vorzugehen pflegt, wie solches auch etliche bei jüngster Belägerung leider mehr als zu wohl erfahren, daß mancher Zeit seines Lebens daran zu klauben hat." Nicht geneigt, schwerere Dienste als andere ohne angemessenen Entgelt zu verrichten, wären sie daher entschlossen, lieber „ihre Zündruthen nieder zu legen und gleich andern Bürgern dafür Musketen zu ergreifen." Auch späterhin wurde das Geschütz überwiegend von städtischen Konstabeln bedient; 1765 bestanden ihrer 73 neben 25 regulären Artilleristen. Der in diesem Jahr gemachte Vorschlag des Kommandanten, sie mit Rücksicht auf ihre geringen Leistungen im vergangenen Kriege aufzulösen und dafür 60 reguläre Infanteristen anzulernen, erschien unthunlich, wahrscheinlich aus pekuniären Gründen.[1]) Ein Verzeichnis des Geschütz-

[1]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 8.

materials liegt erst aus später Zeit vor; es waren 1765 vorhanden:

2	Stück	zu 25	Pfund.	2	Stück	zu 4	Pfund.
1	„	24	„	5	„	$3^3/_4$	„
1	„	15	„	5	„	3	„
4	„	12	„	3	„	$2^1/_2$	„
2	„	10	„	3	„	2	„
2	„	8	„	7	„	$1^3/_4$	„
1	„	7	„	5	„	$1^1/_4$	„
1	„	$6^1/_2$	„	4	„	1	„
2	„	6	„	35	„	$^3/_4$	„

Ferner an Mörsern: 1 zu 70 Pfund, 1 zu 58, 6 zu 30, 1 zu 27 und 6 Haubitzen zu 12 Pfund. 1778 erscheint die Zahl durch Unbrauchbarwerden in den kleineren Kalibern etwas verringert.[1]) Ein Bericht von 1795, der überhaupt den Zustand der Festung in trostlosem Lichte erscheinen läßt, nennt die Artillerie wehrlos durch die Wegführung der besten Kanonen und spricht nur von 26 Mann Bedienung, sodaß also in den letzten 30 Jahren die Auflösung des städtischen Konstablerkorps erfolgt sein muß.[2])

Eine weit größere Rolle als das artilleristische Element spielte fortan bei der Garnison Erfurts die Infanterie, innerhalb deren kurfürstliche und kaiserliche Mannschaft zu unterscheiden ist. Die letztere war zufolge einer im Jahre 1652 mit der Krone Böhmen geschlossenen Erbverbrüderung gleich nach der Eroberung 1665 in die Stadt gelegt und 1675 auf 900 Mann vermehrt worden.[3]) Späterhin bestand sie aus einem Bataillon, seit 1748 vom kaiserlichen

[1]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 13.
[2]) Ebenda Nr. 8.
[3]) v. Tettau, Beitr. z. Topogr. u. Statistik v. Erfurt S. 209.

Regiment Matheſen geſtellt, welches am Schluß der kurfürſtlichen Periode 414 Mann zählte.[1]) Einquartiert waren dieſe Truppen zum Teil in den alten Befeſtigungswerken; der Erſatz durch Werbung in der Stadt ſelbſt führte früh zu großen Unzuträglichkeiten. Aus dem Jahre 1697 liegen eine große Anzahl heftiger Beſchwerden über vorgekommene Gewaltſamkeiten ſeitens der Bürgerſchaft vor. Eine Wittwe beklagt ſich, ſie habe ſich mit einem Bürger ehelich verſprochen, der ſei von den Soldaten aus der Scheuer bei der Arbeit weggenommen worden. Weitläufige Schilderungen ergehen ſich darin, wie Handwerksgeſellen bei Haaren und Füßen auf die Wache geſchleppt, gemißhandelt und mit Bedrohung blanker Waffe in die Montur gezwungen wurden.[2]) Der ſchwierigere Erſatz hat es wohl veranlaßt, daß ſie ſpäter beſſeren Sold als ihre mainziſchen Berufsgenoſſen empfingen, nämlich 1797 der kaiſerliche Feldwebel täglich 58 Pfennige, der Gemeine 17 Pfennige nebſt 25½ Pfennig monatlicher Zulage, wogegen die entſprechenden Kurmainzer Chargen nur 51 und 13 Pfennige bezogen.[3])

Die Geſchichte des kurfürſtlichen Detachements iſt deshalb von beſonderem Intereſſe, weil hier im engſten Rahmen jene gewaltige Entwicklung zu Tage tritt, wie ſie vor andern der brandenburgiſch-preußiſche Kriegsſtaat durchgemacht hat: der Übergang vom Söldnertum zum Nationalheer, wenn auch nur bis zu einer der Zeit entſprechenden Stufe. Die beiden Richtungen der geworbenen ſtehenden Truppe und der zeitweiligen Aushebung von Unterthanen ſind zuerſt noch in getrennten Formationen verkörpert; der obligaten

[1]) Arnold, Erfurt S. 275.
[2]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 10a.
[3]) Ebenda Nr. 8.

Miliz steht zuerst der Ausschuß, dann die Landmiliz gegenüber, bis beide in organischer Verbindung erscheinen. Die zuerst sehr starke Besatzung unterlag mit der wachsenden Konsolidierung der Verhältnisse einer schrittweisen Verminderung. Waren bei der Abreise des Kurfürsten am Schlusse des Jahres 1664 noch 3000 Mann französische und mainzische Völker als Besatzung zurückgeblieben,[1]) so werden 1666 nur mehr 9 Kompagnien aufgeführt, in der Stärke von 1300 Mann, deren Sold 35 985 Thaler betrug. Dazu kamen 4820 Thaler für Proviant, 2000 Thaler für Munition. 1673 sind es 5 Kompagnien zu je 150 „gemeine Knechte", was der früheren Stärke entspricht; der Sold beträgt 23 538 Thaler, Proviant 2400 Thaler, Munition 1500 Thaler. Der Ausschuß erscheint 1666 bereits völlig organisiert; die Bewaffnung bestand in Muskete, Degen und Patrontasche; im Dienst erhielten sie als „wenige ergetzligkeit" täglich der Feldwebel 4 Groschen, der Korporal 3 Groschen, Pfeifer, Tambauren und gemeine Knechte 2 Groschen. Sie wurden zu periodischen Übungen zusammengezogen, die nicht in die Sommerernte fallen durften, weshalb viele den Ausweg ergriffen, erst um diese Zeit in die Heimat zurückzukehren, sonst aber außerhalb zu arbeiten. Auch kam es vor, daß die Kommandierten in ihren Dörfern ausgelacht und beschimpft wurden, sodaß der Kommandant für ersteres Vergehen 1 Thaler Strafe, für letzteres 6 Thaler in Vorschlag brachte. Erfreute sich sonach die Einrichtung so geringer Beliebtheit, wie es überall zu bemerken ist, so war doch ihre Verwendung im Ernstfalle auch außer Landes vorgesehen. 1691 befahl der Kurfürst in Rücksicht auf die Bedrohung von Mainz durch die Franzosen „neben der

[1]) v. Tettau, Reduktion S. 253.

bereits auf den Beinen habenden Miliz" einen verhältnismäßigen durch Vereinbarung oder Auslosung der jungen Burschen jedes Orts zu bestimmenden Teil des Ausschusses aufzubieten, der für die erfurtischen Orte 220 Mann betragen solle. [1])

Es erscheint an dieser Stelle angebracht, sich zu erinnern, wie der Große Kurfürst die in Brandenburg wie in vielen Territorien anfangs des siebzehnten Jahrhunderts unternommenen und mißlungenen Versuche zur Organisierung einer Miliz [2]) wieder aufgenommen hat, die indessen nur bei den preußischen Wibranzen eine vollkommene Durchführung fanden. [3]) Sein Nachfolger hat den Gedanken mit Eifer aufgenommen und ihm, besonders um die Ausbildung bemüht, während der ersten Jahre des neuen Jahrhunderts vergeblich gegen den Widerstand der Stände Geltung zu schaffen gesucht. 1704 ordnete er die Bildung von 4 Landregimentern für die clevischen, märkischen, magdeburgischen, pommerschen Landesteile an, hauptsächlich zur Besatzung der Festungen. Der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. war allerdings diesen Ideen so abgeneigt, daß er nicht nur schon am zwölften Tage seiner Regierung die Milizen aufhob, sondern sogar die Worte „Miliz" und „Militär" bei 100 Dukaten Strafe verbot, doch hat die Schwierigkeit eines ausschließlich auf der Auslandswerbung beruhenden Ersatzes auch seinen Widerstand überwunden. 1729 errichtete er

---

[1]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 8.

[2]) Meinecke, Reformpläne für die brandenburgische Wehrverfassung im Anfang des 17. Jhdts. (Forschung. z. brandenburg. u. preuß. Gesch. I S. 101 f.).

[3]) Jähns a. a. O. S. 1318; v. Mülverstedt, Die brandenburgische Kriegsmacht unter dem Großen Kurfürsten S. 497.

von neuem die vier Landregimenter für die oben genannten Bezirke, nur daß an Stelle des clevischen das königsbergische trat. 1733 wurde, nach mannigfachen Versuchen durch das Kantonsystem, der Grund zur künftigen Heeresorganisation gelegt. [1])

Auch für die Erfurter Miliz erscheint 1705 zum ersten Mal der Ausdruck „Landregiment", für den weiterhin das der Zahl mehr entsprechende „Landbataillon" gebraucht wird. Der um die Hebung der Stadt hochverdiente Statthalter Boineburg gebraucht ihn, als er der Befürchtung der Landbevölkerung Ausdruck giebt, es würden neuerdings mit ihren Beiträgen angeworbene 100 Mann aus dem Lande gezogen und sie statt dessen zum Dienst besonders in der Festung herangezogen werden. Wurden diese Befürchtungen für diesmal noch zerstreut, so erscheint die Landmiliz künftighin wiederholt in subsidiärer Weise verwendet in einer Organisation, die sich bis zu den kriegerischen Verwicklungen um die Mitte des Jahrhunderts hielt. Eine Rücksicht auf die Heranziehung der Dienste von Unterthanen tritt in den Verboten fremder Werbung zu Tage (1721, 1723), sowie in den seit 1731 sich häufenden Edikten gegen Desertion. [2]) Die Miliz wird 1724 ausdrücklich als nur bei Verminderung der Garnison heranziehbar bezeichnet und auf 3 Kompagnien zu je 150 Mann geschätzt; 1744 als zweites Bataillon der regulären Miliz als erstem gegenübergestellt, in 4 Kompagnien gleicher Zahl geteilt. Sie wurde im Sommer des Sonntags, im ganzen jährlich etwa zwanzigmal zu Übungen zusammengezogen, wozu 1733 jeder Kompagnie 30 Thaler für Fuhrwerk und Kost be-

[1]) Jähns a. a. O. S. 1547, 1565, 1568.
[2]) St. A. M. Bibliothek.

willigt wurden. Die Eingezogenen erhielten Brot und Montur, sonst nur die Offiziere ein Wartegeld. Als Montur waren 1724 grüne Kittel in Vorschlag gebracht, dagegen aber geltend gemacht worden, „man werde sie die Kittelkompagnie benamsen" und mit Jägern verwechseln, sie sollten also mit den Regulären gleiche Montur erhalten, solche aber schonen und sich damit nicht in Schenken oder auf dem Felde betreffen lassen. 1744 werden als Monturstücke Rock, Kamisol, Hut genannt. [1])

Da diese gesonderte Formation der Miliz 1765 als nicht mehr bestehend genannt wird, ist wohl anzunehmen, daß sie als in den Kriegszeiten nicht bewährt, in Abgang gekommen ist. Auch die Rücksicht auf den Kostenpunkt mag mitgewirkt haben, der für die Gemeinden einen steten Stein des Anstoßes bildete. Ganz anders hat in Preußen die Not des siebenjährigen Krieges den großen König veranlaßt, auf den Milizgedanken zurückzugreifen. Die 1757 ins Leben gerufene Landmiliz hat im kleinen Krieg, im Garnisondienst und als Ersatz mit Nutzen Verwendung gefunden und ist mit Recht als „Vorschule für die Befreiungskriege" bezeichnet worden. [2]) In Erfurt werden fortan die Unterthanen nur als regelmäßiger Ersatz für die zum andern Teil aus Geworbenen bestehenden Truppen ausgehoben; Sold und Montur werden gleich für den „Gemeinen" und den „Milizen" aufgeführt. Die durch die Dauer der Dienstpflicht bedingte größere Last für die Ausgehobenen wurde gemildert durch die Festsetzung einer bestimmten Zahl von Jahren sowie durch ausgedehnte Befreiungen.

---

[1]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 12, 13.

[2]) Schwartz, Preußische Landmilizen im siebenjährigen Kriege. 1887.

Die Gesamtzahl der Mannschaften erfuhr bei dieser neuen Organisation keine Erhöhung.[1]) Ein Verzeichnis vom Jahre 1764 führt ein Bataillon zu vier Kompagnien in einer Gesamtstärke von 428 Mann auf, ein Bericht des Kommandanten Generalmajors von Knorr von 1794 zwar eine Grenadier- und sechs Musketierkompagnien, die aber nur 225 Gemeine zählten. 1802 war der Bestand wieder bis auf 534 Mann kompletiert worden.

Über den Sold liegt eine Liste von 1765 vor, aus der nachstehendes vermerkt sei:

Gemeiner oder Miliz 2 Gulden monatlich,
Korporal 3 Gulden 40 Kreuzer,
Feldwebel 8 Gulden,
Unterlieutenant 16 Gulden,
Hauptmann 35 Gulden,
Major 50 Gulden,
Generalmajor 125 Gulden.

Dazu kommen vom Hauptmann aufwärts 2 Brodportionen, für die Stabsoffiziere steigende Fourageportionen. 1797 ist die Löhnung die gleiche geblieben: der Gemeine empfängt täglich 13 Pfennig, der Korporal 23, der Feldwebel 51. Die Uniform bestand für den Gemeinen in Rock, Kamisol und Hosen aus Carsay mit roten Aufschlägen, Hut mit wollener Borde, Florhalsbinde, Leinengamaschen und Schuhen. Die drei letzten, sowie Strümpfe, Hosen, Hemd, die sog. kleinen Monturstücke, mußten die Milizen selbst beschaffen. Die Korporale hatten weißgraues Tuch mit karmoisinen Aufschlägen und Zinnknöpfen, den Hut mit silberner Borde. Das Material für den Ersatz lieferte zum Teil das Eichsfeld; von den 1765 dort Ausgehobenen wurden 500 Köpfe

[1]) Alles folgende St. A. M. Erfurt A XI Nr. 8.

nach Mainz, 80 nach Erfurt bestimmt. Der Ausdruck „Ziehung" läßt auf Auslosung schließen. Es war dies eine sehr starke Aushebung, da vorher viele sich dem Kriegsdienst entzogen hatten. Nehmen wir an, daß das viel kleinere, aber dichter bevölkerte Erfurter Gebiet für gewöhnlich 200 Mann stellte, so würde diese Zahl mit den 80 vom Eichsfeld zwei Drittel der in dieser Zeit 428 Mann starken Truppe betragen — dasselbe Verhältnis, wie es in der preußischen Armee zwischen Kantonisten und Geworbenen obzuwalten pflegte. Die Dienstzeit war zuerst auf 3, später auf 4 Jahr festgesetzt, zu Ende der mainzischen Herrschaft betrug sie 6 Jahr. Es ist hier zu erinnern, daß in Preußen schon 1705 der Versuch gemacht worden war, die Dienstzeit der Miliz auf 5 Jahre festzulegen.[1]) Die solchergestalt erleichterte Dienstpflicht wurde es noch mehr durch zahlreiche Befreiungen, wie sie in Preußen das Material mehr und mehr herabdrückten. Bei der Abneigung der Bevölkerung gegen den Dienst in ausgiebigster Weise in Anspruch genommen, waren sie ein Kreuz für die Offiziere der Erfurter Garnison. Des wackern Justus Möser Ansicht, daß die Entwaffnung der Bürger den „Abfall der gemeinen Ehre" bedeute und daß in hundert Jahren die Nationalmiliz überall das Hauptwesen ausmachen werde, war ihrer Zeit noch zu weit voraus. Der Militärdispens, der ursprünglich nur den einzigen Söhnen und denen der Witwen offen stehen sollte, wurde auf jede Weise zu erreichen gesucht, obgleich wie in Preußen ein äußerst dehnbares Beurlaubungssystem die wirkliche Dienstzeit oft auf einige Monate im Jahre beschränkte. Die Folge war die auch anderwärts bemerkbare Abneigung der Offiziere gegen das ganze System.

[1]) Jähns a. a. O. S. 1550.

1765 schlug der Kommandant Freiherr von Hagen vor, Dimissionen nur gegen Zahlung von 24 Thaler an die Regimentskasse zu erteilen, wofür ein obligater Mann anzuwerben sei. Noch 1794 äußert sich der Regimentskommandeur sehr mißfällig dahin, daß „dergleichen Entlassungen den übelsten Eindruck machen, weil man siehet, daß alle saure Mühe und Fleiß, den man auf die Abrichtung des Mannes verwendet, auf einmal vergebens ist und wieder von neuem angefangen werden muß." Diese Waffenscheu der Unterthanen zeitigte bei ernsteren Aufgaben die unerfreulichsten Auftritte. Als 1792 die Erfurter Garnison in einer Stärke von 380 Köpfen zum Kriege gegen Frankreich aufgeboten wurde, remonstrierten die Väter der darin dienenden Söhne auf das heftigste, weil diese nur innerhalb der Landschaft Verwendung finden dürften.[1]) 1797 gar versuchte das Landvolk, den Abmarsch nach Mainz bei Schmiera, eine Stunde von Erfurt, aufzuhalten und die Söhne „dem Kommando mit Gewalt und Ungestüm zu entziehen", was indessen durch die Energie des Offiziers und der Begleitmannschaft verhindert wurde. Wir werden es sonach mit zweifelnden Empfindungen vernehmen, wenn Arnold 1802 die Soldaten als „ganz artig disciplinirt" bezeichnet.

Es ist ein unerfreuliches Bild aus den letzten Zeiten des alten Reiches, unter dessen selbständige Glieder gerechnet zu werden allezeit der Ehrgeiz Erfurts gewesen war. Ein Zug des Todes sind sie an uns vorübergewallt, die für dieses Ziel geblutet haben: Vollgerüstet auf verdeckten Rossen die Gefrunden, in Panzerschmuck und Eisenhut, den Schild mit dem großen Christoph und die

[1]) St. A. M. Erfurt A XI Nr. 16.

Armbruſt auf der Schulter die Handwerksgenoſſen, in kleinen Trupps die kriegsharten Glevener und Einſpänniger die Hakenſchützen der Mauerwacht, die ſchütternden Karthaunen, geleitet von kunſtverſtändigen Konſtabeln. Sie alle haben den Schritt des Geſchickes nicht zu hemmen vermocht und über der ſtolzen Stadt an der Gera wachen zuletzt die blutſcheuen Krieger des geiſtlichen Stadtherrn, mit mißtrauiſchem Blick auf den jede Widerſetzlichkeit übel vermerkenden Preußenkönig. Seinem Ahnherrn war es evangeliſcherſeits einſt verdacht worden, daß er ſeinen Plan, die Stadt im Bunde mit oberſächſiſchen Kreistruppen zu beſetzen, von den Ereigniſſen überholen ließ; er mußte es nach Droyſens Wort, um für wichtigere Dinge freie Hand zu behalten. Als das alte Reich, unter deſſen ſchemenhaften Gebilden der Staat des Großen Kurfürſten allein die kraftvolle Wirklichkeit darſtellte, morſch zuſammenbrach, da iſt endlich doch die alte Hauptſtadt der Thüringe an das Königreich der Vandalen gefallen, um zu neuer Blüte zu erſtehen.

Anhang.

I.

Bündnis Graf Heinrichs von Orlamünde mit der Stadt Erfurt auf drei Jahre. 25. Juni 1327

(St. A. M. Erfurt XIII 15).

Wir von Gotes gnaden greve Heinrich zu Orlamunde bikennen uffeliche unde tun kunt allen luten dy dissen brif sehen oder horen lesen, daz wir helfe sullen unde wollen den ersamen burgern unde der stad zu Erforthe zu irme rechte unde zu iren rechten teydingen mit zehen mannen uf rossen wol gezchugeter lute unde met allen unsen vesten dy sullen ir uffen vesten sye, swilche zit sye des biedorven oder wollen dar uf unde dar abe schaden zu tune iren vienden wye die sin. Dye helfe sal itzunt anne trethe unde sal were von Sente Michahelis tage der nehest kumet ober drye jar uffe alle dye dye in gewalt tun oder unrecht zu Doringen in deme lande ane uffe daz Romische riche unde anne uffe unsen herren den erzebischof zu Mentze unde anne uffe unsen liben hern

marchgreven Friderichen von Missen, also doch daz die vorgenanthe stad zu Erforthe recht nemen sal unde recht tun sal iren wedersachen ab sye ichtis bischuldichet werden, da sie nicht brive ober habin also den rat unde die rethe der stat zu Erforthe dye mere menic recht tunket, unde in der helfe nummer abegeste wollin noch insullen in den vorgenantten drien jarn unser hulfe, sie inbliben bi allerme rechte, bi alle irn ern, bi alle irre vriheyt unde bi alle den gnaden also sye von alder unde wanne her gewest sint unde sunderliche daz in alle ire brife unde alle ire vriheit dy sie habin unde da sye mitte bygnadet unde bivesten sin von keysern, von kongen, von dem edelen forsten langreven (ſo) Aylbreche zu Doringen unseme libin herren, von unsen herren marcgreven Frideriche unde langreven Tyzelman sinen sŏn, unde von andern vorsten des landes zu Doringen unde von andern herren swi die sin stete unde gnatz (ſo) unzubrochlichen gehalden werden von allermelchem dye si ům breche oder crenke wolde, unde wollin in dy̆ selben brife stete unde ganz halde anne argelist. Wie bekennen ouch daz wye recht neme sullen unde recht tun sullen unsen widersachen also die erbern lute den rat unde dye rethe dye mere menic zu Erforthe dye vorgenant sint recht tunket. Wye bekennen ouch daz wye nicht hindere wollen noch insullen nicheyne strase oder ab in yeman icht zufore wil oder sal, unde wolde daz yeman hindere, da sulle wye in zu helfe, daz daz hindernisse abegetan werde. Swer den andern lat zu siner hulfe deme sal man kome rederiche unde swanne der komen ist, so sal man ome, unde sin luten gebe bir unde brot unde kůchenspise

[illegible] unde futher unde nicheyne pfantlosunge. Swo man anders zusamene komet, da sal iederman sines selbes kost habe. Allermellich sal sin schaden selber trage swo he den inphet aber fromen sullen alle die methe heme noch der manzal dye da methe sint da frome gevellet. Biedorfthe wie aber zehen man irre lute unse festen damitte zu bewarne, die sal uns die stat sende unde sulwer danne bikostigen mogeliche also vor gescriben stet. Hette aber dye stat zu Erforthe eynen crig swaz sie danne lute senten uffe unse festen die sullen sie danne biekostigen also vor gescriben ist. Irhube aber sich eyn crik oder eyn orloyge iz were von unser weyn oder von der stat wein, so sulle wye unde wollen die stad gewaldic tun unser vesten Schoywenforst also das sie den torm bisetzen sal unde eyn torwarten da habe, des sal uns die stat eyn tag oder zwene vore mane. Swen ouch wir geleiten, die sal geleite haben in unsen festen, aber in den dorfern unde uffe den velde da sal sich allermellich vor se, da geleite wir niman. Ouch unse man, die wie der stad gescriben han gegeben under unsme ingesegel, beschudichiten (ſo) sie der dichein, mochte wie den bin einen manden mit der stat biriche (ſo) noch minne oder noch rechte, daz sul wir tun; mochte wie des nicht getu so sul wie met in nicht zu schaffine habe. Swas festen gewunen werden die sal man breche, iz in sie danne daz die rat unde die rethe der stad zu Erforthe, die vor genant sin met uns eyntrechticliche zu rathe werden eynander methe zu tune. Worde ouch dichein crik oder czweyathe zchuschin uns unde der vorgenanten stat zu Erforthe des Got nicht in wolle des sullen die rat unde dye rethe derselben stad zu Erforthe

die mere menic gewalt habe zu birichtene noch minne unde noch rechte also daz die brife beydersit an irre craft bliben. Alle disse vor gescriben rede haben wie greve Heinrich die vorgenant ist truwen gelobet unde gesworn uffe den heylgen stete unde gantz zu haldene anne allerleyge argge list unde wollen des zu bůrgen setze der vorgenanten stad dye gestrengen lute Thederichen Schiken den ritter. Heinrichen Flansen, Diterichen von Leynvelt, Albrechten unde Gotfriden genant von Eychinberg unse man zu eynre steten gantzen festenunge alle der rede dye vorgescriben stet, unde geben darober dissen brif zu eynre uffinbarn festenunge vorsegelt mit unseme ingesegel das daran ist gehenget. Daz ist geschehen unde dirre brif ist geben du man zalte noch Gotes geborte tusent jar driehundert jar in dem sibin und zcwenzichisten jare an deme anderren tage nach sente Johannes tage unses hern teyfers.

II.

Dienſtvertrag Heinrichs von Winzingerode zum Scharfenſtein mit der Stadt Erfurt auf ein Jahr. 13. Dezember 1429

(St. A. M. Erfurt XIV 2).

Ich Heinrich von Wissingerode gesessin zcu Scharffinsteyn houbtman bekenne an dissem uffin briffe unde thu kund alle den die on sehin, horin ader lesin, daz ich mich den ersamen wiesen luten eyme rate unde der staid Erffurte zcu helffin unde zcu dinen zcuge-

than unde vorbunden habe mit zwenczig mit glevien wolgezcugeter rustiger lute ye zcu der glevien zwey pherd von datum dissez briefez eyn gancz jar also wanne ich von eyme rathe zcu Erffurte vormant werde daz ich danne mit solchir zcal lute unvorczogelichin bynnen vierczen tagen ader ehir bij su gein Erffurte rijten, on getruwelichin dinen helffin unde rathin sal. unde sal unde wel daz thun als dicke ich dez bynnen deser zcijd von on vormant werde; unde als ich mit mynen gesellen anryte werde, sullen su uns futter unde brod gebin unde nicht ehir vor schaden stehin noch solt gebin, wir kamen danne mit unser habe bij su gein Erfforte, sundern su sullen uns frylikeyt bij su gein Erfforte zcu ryten schicke vor den von Molhusin unde Northusin unde ab wir von den beschediget wurden ehir danne wir bij su gein Erfforte quemen als wir angereten weren bij su zu kamen, den schaden solden su uns keren unde abelegen unde wanne wier also gein Erfforte komen unde uns unser pherde geschaczet sint, sullen su uns von yeder glevien mit zcwen pherden yeden manden besundern sechs gute Rinsche gulden zcu solde gebin. Waz ich ouch redelicher gewopenter schutzcen bij su brechte, sullen su mir von yedem schuczin mit eyme pherde ouch iglichen manden bisundern dry gute Rinsche gulden zcu solde gebin. Unde hierumbe sullen dij obgenanten von Erfforte mir vorgenanten Heinrich von Wissingerode bisundern vierczigk gute Rinsche gulden zcu underwette gebin unde als ich mit mynen gesellen bij su kamen bin, sullen su uns gebin brod, bier, kuchinspiese, futter, hufslag unde nicht phantlozunge thun unde sullen uns vor schaden stehin wanne wier an der

staid dinste unde gescheffede sint unde anders nicht. Ouch ist sunderlich gered daz wir semptlich noch unser keyner bisundern uz der staid Erfforte noch von iren sloszin ab su uns daruff gelegit hetten, dez su wol macht habe sullen, nergent ryte sullen noch enwullen ane loube eyns ratiz zcu Erfforte. Were aber daz wir semptlich ader unser keyner bisundern sinez eygen gescheffedez ryte wolde daz sulle wie thun mit loube eyns ratiz zcu Erfforte uff unser eygen koste unde ebinthure. Unde als wier ouch bij su gein Erfforte komen, sullen wir unser pherde in derselbin staid besehe lasze, waz der vorterbit weren, darvone sullen su unde dij staid Erfforte unbeschediget bliben. Ouch sullen wir keyne harslechtige, houbtsiche, stetige ader ander gebrecheliche pherde dij su beduchte daz su der staid Erfforte zu dinste nicht fugeten bij su nicht brengen, die andern pherd sal man uns schatczin, waz die werren hetten, dij sich vorgehe mochten, dij sal man schrebin unde dij sullen wier mit denselbin werren unde gebrechen mit uns enweg furen unde waz pherd also geergert wurden, daz sal stehin zcu iren frunden dij su darzcu schicken werde, waz dij sprechin bij oren waren worten daz man von gelde uff dij geergerten pherde lege sulle, daz sal unser iglicher neme ane widerrede. Were ouch daz unser keyner ander pherde bedorffen wurde unde dij kouffe muste, dij selbin pherd sal er forfuren und schatczin laszin unde were daz dij werren hetten, dij sal man schrebin unde ez darumbe ouch halden als vorgeschrebin stehit; hetten wir aber darpoben pherd, dij ungeschaczet weren, wurden dij vorterbit, der sal dij staid nicht gelden unde sal dez von uns umbeschediget unde ane

nachrede bliebin ane argelist. Unde wanne wir on eynen manden gedinet habin, so sal ez an der obgenanten staid unde eyme rathe zcu Erfforte stehin ap su uns lenger zcu dinste behalde wullen ader nicht; dineten wir on abir darnach in eynen andern manden achtage, so sullen su uns dez suldes dez selbin manden ouch vorfallen sie unde uns den geben. Gesche ez ouch daz wir zcu felde quemen unde gebe uns god glucke daz wir gefangin fingen unde habe gewunnen welchirleye dij weren, darmete sullen wirs halden als der staid buch uszwieset, daz wir ouch also von on nemen sullen unde wullen ane geverde. Waz wir ouch reysiger ader ander habe gewunnen, derselben habe sullen noch enwullen wir noch unser gesellen unde knechte nergent vorussere noch abhende brenge biz als lange daz icz getragen wirt ap der raid unde dij staid Erfforte dij mit eren behalde mogen ader nicht, unde derselbin habe sal eyn raid zcu Erfforte moge unde macht han wider zcu keren ap su der mit eren nicht mogen behalden. Were ouch daz wier an unser habe ader sust schaden enphingen da god vor sij, den schaden uns abezculegen sullen unde wullen wir gein der obgenanten staid Erfforte bescheidelich unde nach mogelichin dingen gekart nemen unde wanne uns unser solt unde schade gelegit wirt unde beczalt, so sal unde wiel ich obgenanter Heinrich von Wissingerode deme rathe unde der staid Erffort mynen uffen qnyetbrieff gebin unde davor stehin daz der raid unde dij staid Erffort von mir unde mynen gesellen unde knechten allen vortmehir umbeschediget unde darumbe ane nachteidinge bliebe sullen. Alle vorgeschrebin rede, stucke unde artickel dissez brieffez unde iglichin bi-

sundern rede unde globe ich obgenanter Heinrich von Wissingerode den vorgeschrebin ratismeistern rate unde der staid Erffort in guten waren truwen stete gancz unde unvorbruchlich zcu halden mit allen mynen gesellen unde knechten ane argelist unde ane geverde. Dez zcu waren bekenntnisse unde ganczer sicherheit habe ich obgenanter Heinrich von Wissingerode myn insegil an dissen uffen brieff gehangen, der gegeben ist nach Christi gebort vierczenhundert jar in deme nunundczwenczigesten jare am dinstage sente Lucien tage der heilgen jungfrouwen.

III.

Quittung des Dietrich Stolße für den Rath von Erfurt über Sold für vier Pferde auf ein Jahr. 29. April 1479

(St. A. M. Erfurt XLIII 100).

Ich Ditterich Stoltze nachdem ich mich zcu den ersamen und wysen dem rath zu Erffurt myn lieben herrn ditzt nehst vergangen jar mit vier pherden umb solt zu dienen zugethan und yn sollicher myner pherde eyns obergeantwurt hab, davor sie mir dan tzweintzig reinsche gulden gegeben haben, so bekenn ich offintlich mit diesszem brieffe vor mich und alle myne erben gein allermenniglich das mir die genanten myne herrn denselben solt, myn verterpte pherdt und alle diejhenne, das sie mir zu thune verphlicht gewest sint

sampt schaden gutlich betzalt und schon obergeantwurt haben, das mir ungeverlich wol genugt. Darumb so sag ich die genanten myne herren den rath zu Erffurt und alle ire nachkomen sollichs soldes, verterbten und obergeantwurthen pherdes, harnaschs, schaden und anders, nichts uszgesloszen, und das sie mich des alles und wol zu dancke gentzlich vergnuget haben, quijt ledig und losz, sie, ire nachkomen noch die iren derhalp zu ewigen getzijten nummermeher antzulangen noch zu beteydingen, noch nymant von myner wegen ungeverlich. Gerede und gelobe ouch insunderheit vor mich und alle myne erben dasjhenne, des ich mich desmals, so sie mich in yren solt uffgenommen haben, verschrieben habe, sollich verschriebung mit allen iren inhaltenden stucken, punckten und artickeln stete, veste und unverbruchlich zu halten alle geverde gentzlich hirinnen uszgesloszen. Des zu glaupwirdiger urkunde so hab ich genanter Ditterich Stoltze den vesten und gestrengen Ern Siffurt vom Steyne hauptmanne myner herren zu Erffurt mynen lieben juncker gutlich gebethen, syn sigill vor mich und alle myne erben in diesze quijtantzen zu hencken, des ich itzt genanter Siffurt vom Steyn umb syner vlieszigen bethe willen so gethan bekenne, doch mir und allen mynen erben unschedelich, die gegeben ist nach Christi unsers lieben herrn gepurth Thusent vierhundert dar nach im nuhen und siebentzigsten jaren am dornstage nach Jeorii.

IV.

Büchßenmeistere-Verrichtung 1628

(Aus der Artillerie-Ordnung der Stadt Erfurt St. A. M. Erfurt XXVI 18).

1. Welcher unter unßeren Bürgeren zum Feuerwerker oder Büchßenmeister verordnet wirdt oder sich hierzu brauchen leßt, der sol zuförderst der Artillerey-Kunst wohlerfahren undt geubet sein, undt darmit die Geschütz, Kraut und Loth nicht vergeblich gewaget werden, sich wie bey dieser Kunst herbracht, von unßerm Connestable zuvor examiniren laßen undt seine Proben thun, aber deßwegen ob er gleich nicht darthun oder beweisen könte, wo und von wem er solche Kunst gelernet, unangestrenget bleiben.

2. Wer aber deren unerfahren undt dieselb zu lernen begehret oder hierzu von unßerm Oberhaubtmann undt Zeugmeister in diese Gesellschaft sich zu begeben deputirt wirdt, der sol zuvor gleich anderen deßwegen unß, unßeren Oberhaubtleuthen und Zeugmeister gebürliche Pflicht thun und dabeneben sonderlich angeloben, daß er bey vorhabender unterrichtung sich ehrerbietig, gehorsamblich undt fleißig bezeigen wolle, damit im fal der noth er gemeiner Stadt und ihm selber behülflich sein könne.

3. Dieße unterrichtung sol auf unseren Kosten undt nach anleitung dero bey der ersten Instruction*) im 8. 9. 10. usque 13. articul gesetzten mahß undt weiße geschehen undt vorgehen.

4. Jedoch wirdt hingegen ein jedweder discipul seinen

*) Des Konstablers.

eigenen Quadranten, Meßstab undt andere darzu gehörige Instrumenta damit er derselben recht gewohne, auf seine Kosten schaffen undt halten.

5. Wann nun in weniger oder langer Zeit etzliche unter diesen Personen der löblichen Artillerey-Kunst zur gnügen kündig undt bey ihren Proben sehr wohl bestanden, denen sol auf aller der Geselschafter erkandtnüß nach artillerey-gebrauch deßwegen eine Kundtschaft einbehändiget werden.

6. Jedoch darf keiner sich unterstehen unter drey Jahren von zeit der angetretenen lehre Schüler zu lernen, wer aber deme zuwieder jemandt anderst diese Kunst heimlich zu unterrichten oder zu entdecken sich unterfangen würde, der sol nach artillerey-gebrauch gestraft werden.

7. Auch do sich zutragen würde, daß einer oder der ander obgedachter Geselschaft, so auf unsern Kosten unterrichtet worden, seiner bevorstehenden Beßerung halber auß der Stadt sich weg wenden würde, derselbe sol verbunden sein, eine andere Person an seine stelle mit wißen und willen der Oberhaubtleute undt deß Zeugmeisters auf seinen Kosten lernen laßen.

8. In Friedenszeiten sol jedweder Buchßenmeister seiner bestallunge undt ihme zugeordnetes Geschütz in fleißige acht nehmen undt durch die Zeugwarter wohl ausgebutzt erhalten laßen.

9. Des Jahres zum wenigsten zweymahl bey der Geselschafft sich einstellen undt mit schießen undt werffen uben, worbey wir denn nach Gelegenheit jedesmahl einen annemblichen gewin ordnen wollen.

10. Und damit diese Geselschafft desto bestendiger bleiben möge, sollen sie jährlich auß ihnen zween Haubtleute erwehlen.

11. In Feuersnöthen sol jedweder Rotte auf dem

Sammelplatz bey den Fendlin in seinem Viertel, dahin er verordnet, sich einstellen und ferner ordinantz erwarten.

12. In Fehdeszeiten da die Wache durch Gemeine Bürgerschaft bestellet wirdt, sollen obgenante unsere Feurwercker undt Büchßenmeister sonderlich in acht genommen undt wo müglich gar verschonet oder doch solcher gestalt geordnet werden, daß in jedwederm Viertel nur ein Büchßenmeister bei der Wache aufwarte, oder wann von einem gemeinen Bürger zweymahl gewacht, der Büchßenmeister nur einmahl wachen dürffe, damit im fal der noth sie desto wackerer undt unverdroßener sich befinden.

13. Da lerm gemacht würde, sol jedweder sich an dem ihm assignirten ort und bestallung ungesaumet verfügen, die ihm anvertraute hiebevor geladene geschütz alßbaldt zurecht pflantzen undt richten undt ferner ordinantz erwarten.

14. Inmittelst sol er niemandt, so nicht darzu gehörig, zu den Stücken laßen, viel weniger iechtwas damit vorzunehmen gestatten. Im wiedrigen Fall, da schade undt ungelegenheit hieraus entstehen würde, sol gedachtem Büchßenmeister hierumb zugesprochen werden undt die verantworttung bei demselben alleine bestehen.

15. Es sol Keiner der unßerigen Büchßenmeister oder Feuerwerker ehe feur geben oder werfen, es sey denn sonderbahre ordinantz der Oberbefehlichshaber vorhanden.

16. Sobaldt ihm aber deßwegen ordinantz zukommen, sol er seinen Pflichten nach allen ernst gebrauchen und seine eußerste Kreste dran strecken biß zu fernerer ahnordnung.

17. Mit dem pulver sol er raht- und gewahrsam umbgehen, damit es nicht vergeblichen gebraucht oder hierdurch schade verursacht werde.

18. Nachdem ihm nun wieder abzuziehen erlaubt, ſol er zuförderſt alle ſeine ſtücke laden vorrucken und richten.

19. Die uberbliebene munition an Pulver und anderm ſol er alſodan unſern Beſtallungsherrn einantwortten, undt wieviel hieran auß unßerm Zeughauß zu erſatzen denſelben andeuten, denen ſolches förderlichſt zu wercke zu richten anbefohlen.

Perſonen-, Orts- und Sachregiſter.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

Albrecht, Erzbiſchof 43.
Albrecht, Landgraf 9, 14.
Allerſtedt, v. 13.
Altenberge, Konrad, Otto zum 39.
Amorbach 16.
Arnſtadt 18.
Artikelsbrief 51.
Artillerie-Ordnung 60.
Außenwerke 64.
Ausſchuß 78.

Balduin, Erzbiſchof 15, 18.
Balthaſar, Landgraf 15, 24.
Baner 61.
Becke, Michel, Oberſt 50.
Bibra, Hermann von 15.
Biereigen 52.
Bollwerke 13, 49.
Boymbach, v. 27.
Braunſchweig, Herzöge v. 23, 30, 33.
Brühl 10, 13, 37.
Bündniſſe 24, 25.
Bürgerwehr 17, 46, 60, 63, 72.
Burglehn 4, 8, 9.

Chriſtian, Erzbiſchof 4.
Cyriaksburg 37, 47, 67, 69, 71.

Dalberg 71.
Danzig 29.
Diether, Erzbiſchof 16, 27, 32.
Diezmann, Landgraf 10.

Einſpänniger 27, 29, 54.
Eiſerne Rotte 52, 53.
Eske, Alexander 59.
Ernſt, Kurfürſt v. Sachſen 16.

Fahnen 13, 19, 50, 73.
Friedrich I. 3.
Friedrich II. 7.
Friedrich III. 32, 38.
Friedrich I., Landgraf 10, 12.
Friedrich II., Landgraf 15, 18.
Friedrich III., Landgraf 24.
Friedrich IV., Landgraf 30.
Friedrich II., Kurfürſt v. Sachſen 31, 33.
Friedrich Wilhelm der Große Kurfürſt 67.
Fugger, Freiherr v. Hirſchberg 73.
Fulda, Abt von 11.

Gabbeler, Major 73.
Georgenthal 6.
Geſchütz 38, 46, 54, 56, 76.
Gleichen, Grafen v. 3, 9, 25, 28, 39, 42.
Graben 36.
Guſtav Adolf 56, 64.
Guttern, Ludwig von 12.

Handbüchſen 35, 49.
Harras, Dietrich von 27.
Heinrich IV. 2.
Heinrich (VII) 7.
Heinrich VII. 11.
Herde, Lips von 28.
Herversleben, Johann v. 5.
Heſſen, Landgrafen v. 30.
Heuchelheim, Philipp von 43.
Hildesheim 28.
Hohnſtein, Grafen von 28.

Johann Georg, Kurfürſt von Sachſen 60.
Johann Philipp, Kurfürſt 65, 67, 68, 72.
Johann Schweikhard, Kurfürſt 45.
Juden 10.

Karl IV. 15, 26.
Karl V. 44.
Kellner 41.
Kirchberg, Burggraf v. 9.
Kloß, Balthaſar 65.
v. Knorr, Regiment 82.
Koller, Hans 28.
Konrad, Erzbiſchof 3.
Konſtabler 54, 57, 61, 65, 75.
Köppe, Oberſt 60.
Krüter, Oberſtl. 73.

Landfrieden 26.
Landsknechte 46.
v. d. Leyen 70, 73.
Limprecht 66.
Lothar Franz, Kurfürſt 74.
Ludwig, Erzbiſchof 15.
Ludwig, Landgraf 3.
Ludwig XIV. 67.

Mainzer Hof 12, 16.
Maleſizrecht 51.
Marienſtift 12.
Matheſen, Regiment 77.
Mathias, Erzbiſchof 24.
Mauer 2 f., 13, 36, 47, 63.
Mauerbeſtellung 46.
Maximilian II. 44.
Meinwarsburg, Heinrich v. 9.
Miliz 80.
Mühlberg 33.
Mühlhauſen 10, 12, 24, 44.

Neumarkt 9.
Neuß 33.
Nordhauſen 19, 24, 38, 44, 49.

Offen Häuſer 14.
Orlamünde, Grafen von 4, 9, 11, 14, 25.
Otto IV. 5, 6.

Peter, Erzbiſchof 13.
Petersberg 13, 37, 69.
Pforta 6.
Philipp, König 5, 6.

Rat 5, 11.
Reguläre, Kaiſerliche 76.
— Kurfürſtliche 77.
Reichsmatrikeln 44.
Roßdienſt 11, 19.
Rudolf, König 9, 13.
Rüſtung 19, 21.

Schmidtburg, von 66.
Schützen 11, 24, 26, 29, 33.
Schützengilde 35, 53, 74.
Siegfried I., Erzbiſchof 2.
Siegfried III., Erzbiſchof 5, 6.
Sixtus IV. 37.
Sold 28, 82.
Söldner 11, 23, 28.
Stadthauptmann 27, 28, 43.
Starkenberg, Hans zu 23.
Stein, Sifried von 27.
Stier, Johann 67, 73.
Stolberg, Agnes Gräfin zu 39.
Stotternheim 8.
— Ludwig von 8.

Thore 4, 5, 14, 36, 46, 57.
Thürme 5, 13, 48, 57.
Torſtenſon 64.
Trabanten 33.
Türkenhilfe 32, 42, 44, 45.
Tuttelſtedt 45.

Ungeld 13.
Uniform 51, 55, 81, 82.
Uslar, Ernſt von 27.

Vargula 9.
Vierherren 10, 41, 66.
Viertel 20, 46, 50, 54.
Vippach, Hermann v. 4.
Vitztum, Apel 16.

Wachſenburg 18, 31.
Wagenburg 21.
Weimar 16.
Wettin, Heinrich von 7.
Wilhelm, Herzog 16, 22, 31.
Wilhelm, Landgraf 15.
Wilhelm, Erzbiſchof 2.
Winzingerode, Heinrich von 27.
Witterda, Adelbert, Dietrich von 4.

Zeughaus 21, 64, 66.
Ziegler, Oberſtl. 73.
Zuchtbrief 18.

Druckfehler.

S. 18 Z. 3 v. u. lies Bürger.

S. VI Z. 10 v. u. lies: Veränderung statt Verdrängung und Verdrängung statt Vordrängung.

Lippert & Co. (G. Päßler'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Verlag von Emil Felber in Weimar.

Die

römischen Grundherrschaften.

Eine agrar-historische Untersuchung

von

Adolf Schulten.

Preis broschiert 3 Mark.

Zeitschrift für Kulturgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Georg Steinhausen,

Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Jena.

Jährlich ein Band von sechs Heften zum Preise von 10 M.

Erscheint seit 1893.

Zeitschrift

für

Social- und Wirtschaftsgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Stephan Bauer und **Dr. L. M. Hartmann.**

Jährlich ein Band von vier Heften zum Preise von 12 M.

Erscheint seit 1893.

Probehefte dieser Zeitschriften liefert jede Buchhandlung.

DD 901 .E6 .L5 C.1
Das Kriegswesen der Stadt Erfu
Stanford University Libraries
3 6105 035 879 928

DD
901
E6L5

DATE DUE
SPRING 1979

Vor kurzem erschien in **5., verbesserter Auflage** und liegt nun in mehr als **8000 Exemplaren** vor:

Der Bilderschmuck der deutschen Sprache

in tausenden volkstümlicher Redensarten.

Nach Ursprung und Bedeutung erklärt

von

Dr. Hermann Schrader.

6 Mark, schön gebunden 7 Mark.

Aus Hunderten durchweg glänzender Urteile seien nur folgende hervorgehoben:

F. Avenarius im Kunstwart. . . . Das Werk verdiente eine ähnliche Verbreitung wie Büchmanns „Geflügelte Worte", ja, es verdiente sie vielleicht noch mehr.

O. v. Leixner in Deutsche Romanzeitung, 1889, Nr. 39. . . . Der Verfasser bietet das Belehrende in einer so frischen, unterhaltenden Art, daß sich sicher niemand bei der Lesung langweilen wird. Das Werk verdiente in der deutschen Familie zu einem Hausbuche zu werden. Es sei unsern Lesern nochmals angelegentlich empfohlen.

Litteraturbericht für Theologie, 1895, Nr. 8. . . . Dem verdienstlichen Buche, dessen Verfasser lange Jahre Pfarrer in Osterode a. H. war, ist weite Verbreitung zu wünschen und fürchte keiner, die Katz im Sack zu kaufen.

Quellwasser fürs deutsche Haus, XIX, 17. Das ist ein ungewöhnlich kluges, liebenswertes und dabei hervorragend nationales Buch.

A. H. Kaaf in Lyra, XIV, 1. Es erscheinen alljährlich Tausende und Tausende neuer Schriften und Bücher im deutschen Buchhandel, und wie wenige davon sind nur zum tausendsten Teile so daseinsberechtigt wie das angezeigte! . . . Selten noch hat mich ein Werk so erquickt, befriedigt wie dieses. . . . Ein ganzer großer Wundergarten unserer Sprache, unseres Volksfühlens thut sich an der Hand dieses Führers vor uns auf. . . .

Grenzboten, 3. 7. 1891. Wir haben es hier mit einem so durch und durch liebenswürdigen Buche zu thun, daß wir ihm die weiteste Verbreitung wünschen möchten. . . . So ist das Werk ein Unterhaltungsbuch im besten Sinne des Wortes geworden. . . . Ganz besonders aber möchten wir noch die Lehrer des Deutschen darauf aufmerksam machen, daß sich ihnen hier eine reiche Fundgrube für die Bedürfnisse ihres Unterrichts bietet.

Rigasche Rundschau, 1895, Nr. 1. . . . Das ist in diesem Falle hier mit einem Sammelfleiß und zugleich einem Sammelglück geschehen, wie sich beides gewiß nur selten vereinigt findet, und wohl auch nur da so harmonisch zusammentrifft, wo reinste Liebe zur Sache die treibende Kraft ist. . . . Schwerlich mag je ein Buch mit größerer Begeisterung für die Aufgabe, mit frischerer Lust am Schaffen entstanden sein, als dieses Werk beides offenbart. . . .

Schorers Familienblatt, 1890, Nr. 27. Eines der verdienstlichsten Bücher . . . Allen Freunden unserer herrlichen Muttersprache sei dieses Buch bestens empfohlen.

Schwäbische Chronik v. 18. 12. 94. Ein Buch, das in jedem deutschen Hause Heimatsrecht haben sollte.

Der Westen, Chicago 1889, Nr. 38. Ein höchst verdienstliches Werk. . . . Es ist ein Werk, das sich ein jeder, der seine Sprache gründlich kennen lernen will, verschaffen sollte.

Sonntagsblatt der New-Yorker Staats-Zeitung v. 5. 5. 85. . . . Es braucht keinen äußeren Firlefanz und auch wir sind mit der auf 543 Seiten zusammengedrängten Unmasse von wirklich Interessantem und Belehrendem vollkommen zufrieden und glauben, daß, gleich uns, auch sonst niemand Schraders Werk nach dem ersten Durchlesen mit einem anderen Gefühl als dem des aufrichtigsten Dankes für den Verfasser aus der Hand legen und später immer wieder zu demselben zurückkehren wird. . . .

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

DD 901 .E6 .L5 C.1
Das Kriegswesen der Stadt Erfu
Stanford University Libraries
3 6105 035 879 928

DD
901
E6L5

DATE DUE
SPRING 1979